# Amtsblatt der Europäischen Union

C 161

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

11. Mai 2020


Inhalt


IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Gerichtshof der Europäischen Union**

2020/C 161/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* . . . . . 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

**Gerichtshof**

2020/C 161/02 Rechtssache C-10/18P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2020 — Mowi ASA, vormals Marine Harvest ASA/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Art. 4 Abs. 1 – Pflicht zur vorherigen Anmeldung von Zusammenschlüssen – Art. 7 Abs. 1 – Stillhaltepflicht – Art. 7 Abs. 2 – Befreiung – Begriff „einziger Zusammenschluss“ – Art. 14 Abs. 2 – Beschluss zur Verhängung von Geldbußen wegen des Vollzugs eines Zusammenschlusses vor dessen Anmeldung und Genehmigung – Grundsatz ne bis in idem – Anrechnungsprinzip – Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen) . . . . 2

2020/C 161/03 Rechtssache C-125/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 38 de Barcelona — Spanien) — Marc Gómez del Moral Guasch/Bankia SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag – Variabler Zinssatz – Auf den Hypothekendarlehen der Sparkassen beruhender Referenzindex – Index, der sich aus einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergibt – Einseitige Einführung einer solchen Klausel durch den Gewerbetreibenden – Kontrolle der Transparenzerfordernisse durch den nationalen Richter – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel) . . . . . 2


DE

2020/C 161/04 Verbundene Rechtssachen C-155/18 P bis C-158/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2020 — Tulliallan Burlington Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Burlington Fashion GmbH (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Wort- und Bildmarken „BURLINGTON“ – Widerspruch des Inhabers der älteren Wort- und Bildmarken „BURLINGTON“ und „BURLINGTON ARCADE“ – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Abkommen von Nizza – Klasse 35 – Begriff „Einzelhandelsdienstleistungen“ – Art. 8 Abs. 4 – Widerrechtliche Aneignung – Art. 8 Abs. 5 – Wertschätzung – Beurteilungskriterien – Ähnlichkeit zwischen den Waren und den Dienstleistungen – Zurückweisung des Widerspruchs) . . . . . 3

2020/C 161/05 Rechtssache C-183/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Gdańsk–Południe w Gdańsku — Polen) — Centraal Justitieel Incassobureau, Ministerie van Veiligheid en Justitie (CJIB)/Bank BGŻ BNP Paribas S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen, die gegen juristische Personen verhängt werden – Unvollständige Umsetzung eines Rahmenbeschlusses – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts – Umfang) 4

2020/C 161/06 Rechtssache C-211/18: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) — Portugal) — Idealmed III — Serviços de Saúde SA/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. b – Befreiungen – Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen – Krankenhauseinrichtungen – Leistungen, die unter Bedingungen erbracht werden, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind – Art. 377 und 391 – Ausnahmen – Möglichkeit der Wahl der Besteuerungsregelung – Beibehaltung der Besteuerungsregelung – Änderung der Umstände der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit) . . . . 5

2020/C 161/07 Rechtssache C-240/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. Februar 2020– Constantin Film Produktion GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 7 Abs. 1 Buchst. f – Absolutes Eintragungshindernis – Marke, die gegen die guten Sitten verstößt – Wortzeichen „Fack Ju Göhte“ – Zurückweisung der Anmeldung) . . . . . 6

2020/C 161/08 Rechtssache C-328/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2020 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum/Equivalenza Manufactory SL (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Beurteilung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Berücksichtigung der Vermarktungsbedingungen – Neutralisierung einer klanglichen Ähnlichkeit durch Unterschiede in Bild und Bedeutung – Voraussetzungen für die Neutralisierung) . 6

2020/C 161/09 Rechtssache C-586/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. März 2020 — Buonotourist Srl/Europäische Kommission, Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) (Rechtsmittel – Wettbewerb – Staatliche Beihilfen – Unternehmen, das Netze von Autobusverbindungen in der Region Kampanien [Italien] betreibt – Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato [Staatsrat, Italien] gezahlte Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilfemaßnahme für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird) . . . . . 7

2020/C 161/10 Rechtssache C-587/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. März 2020 — CSTP Azienda della Mobilità SpA/Europäische Kommission, Asstra Associazione Trasporti (Rechtsmittel – Wettbewerb – Staatliche Beihilfen – Unternehmen, das Netze von Autobusverbindungen in der Region Kampanien [Italien] betreibt – Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato [Staatsrat, Italien] gezahlte Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilfemaßnahme für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird) . . . . . 7

2020/C 161/11 Rechtssache C-655/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) —/ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung – Diebstahl von in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren – Art. 242 – Für die Entziehung Verantwortlicher – Inhaber der Zolllagerbewilligung – Sanktion wegen eines Verstoßes gegen die Zollvorschriften – Art. 42 – Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert der fehlenden Waren entsprechenden Betrags – Kumulierung mit einer finanziellen Sanktion – Verhältnismäßigkeit) . . . . 8

2020/C 161/12 Rechtssache C-766/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. März 2020 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Widerspruch – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Beurteilungskriterien – Anwendbarkeit im Fall einer älteren Kollektivmarke – Wechselbeziehung zwischen der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen) . . . . . 9

2020/C 161/13 Rechtssache C-34/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Telecom Italia SpA/Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Telekommunikationsdienste – Einführung eines offenen Netzzugangs – Richtlinie 97/13/EG – Gebühren und Abgaben für Einzelgenehmigungen – Übergangsregelung, mit der eine Abgabe eingeführt wird, die über die durch die Richtlinie 97/13/EG zugelassenen hinausgeht – Rechtskraft eines Urteils eines übergeordneten Gerichts, das als unionsrechtswidrig eingestuft wird) . . . . . 9

2020/C 161/14 Rechtssache C-48/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — X GmbH/Finanzamt Z (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. c – Befreiungen – Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arztähnlichen Berufe durchgeführt werden – Telefonisch erbrachte Leistungen – Leistungen, die von Krankenpflegern und medizinischen Fachangestellten erbracht werden) . . . . . 10

2020/C 161/15 Rechtssache C-69/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. März 2020 — Credito Fondiario SpA/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, Italienische Republik, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsausschuss [SRB] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Verspätung – Einrede der Rechtswidrigkeit – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . . 11

2020/C 161/16 Rechtssache C-135/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Pensionsversicherungsanstalt/CW (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 und 11 – Sachlicher Geltungsbereich – In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Leistungen – Einstufung – Leistung bei Krankheit – Leistung bei Invalidität – Leistung bei Arbeitslosigkeit – Person, die in einem Mitgliedstaat nicht mehr sozialversichert ist, nachdem sie dort ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat – Antrag auf Rehabilitationsgeld im alten Wohn- und Beschäftigungsmitgliedstaat – Ablehnung – Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften) . . . . . 12

2020/C 161/17 Rechtssache C-298/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2020 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 91/676/EWG – Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag) . . . . . 12

2020/C 161/18 Rechtssache C-75/19: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. November 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş — Rumänien) — MF/BNP Paribas Personal Finance SA Paris Sucursala Bucureşti, Secapital Sàrl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Verbraucherverträge – Verbraucherkredit – Zwangsvollstreckungsverfahren – Frist von 15 Tagen für die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit einer Klausel ab Bekanntgabe des Zwangsvollstreckungsverfahrens) . . . . . 13

2020/C 161/19 Rechtssache C-376/19: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Blagoevgrad (Bulgarien), eingereicht am 13. Mai 2019 — „MAK TURS“ AD/Direktor na Direktsia „Inspektsia po truda“, Blagoevgrad . . . . . 14

2020/C 161/20 Rechtssache C-571/19 P: Rechtsmittel der EMB Consulting SE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. Mai 2019 in der Rechtssache T-107/17, Frank Steinhoff u. a. gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 24. Juli 2019 . . . . . 14

2020/C 161/21 Rechtssache C-670/19: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 10. September 2019 — Gardinia Home Decor GmbH gegen Hauptzollamt Ulm 14

2020/C 161/22 Rechtssache C-835/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 18. November 2019 — Autostrada Torino Ivrea Valle D'Aosta — Ativa S.p.A./Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Autorità di bacino del Po . . . . . 15

2020/C 161/23 Rechtssache C-886/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 von der Pink Lady America LLC gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-112/18, Pink Lady America/CPVO . . . . . 16

2020/C 161/24 Rechtssache C-892/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2019 von Camelia Manéa gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. September 2019 in der Rechtssache T-225/18, Manéa/CdT . . . . . 16

2020/C 161/25 Rechtssache C-902/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2019 von der Esim Chemicals GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Oktober 2019 in der Rechtssache T-713/18, Esim Chemicals/EUIPO . . . . . 17

2020/C 161/26 Rechtssache C-920/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 16. Dezember 2019 — Fluctus s.r.o. u. a. . . . . 17

2020/C 161/27 Rechtssache C-924/19: Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. Dezember 2019 — FMS und FNZ/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság . . . . 18

2020/C 161/28 Rechtssache C-925/19 PPU: Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. Dezember 2019 — SA und SA junior/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság és Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság . . . . . 20

2020/C 161/29 Rechtssache C-932/19: Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítélőtábla (Ungarn), eingereicht am 20. Dezember 2019 — JZ/OTP Jelzálogbank Zrt. u. a. . . . . 22

2020/C 161/30 Rechtssache C-10/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2020 — Flightright GmbH gegen Eurowings GmbH . . . . . 23

2020/C 161/31 Rechtssache C-17/20: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 14. Januar 2020 vom Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia (Italien) — MC/U.T.G. — Prefettura di Foggia . . . . . 24

2020/C 161/32 Rechtssache C-18/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 16. Januar 2020 — XY . . . . . 24

2020/C 161/33 Rechtssache C-30/20: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 2 de Madrid (Spanien), eingereicht am 22. Januar 2020 — RH/AB Volvo u. a. . . . . 25

2020/C 161/34 Rechtssache C-31/20: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 22. Januar 2020 — Bankia S.A./SI . . . . . 25

2020/C 161/35 Rechtssache C-32/20: Vorabentscheidungsersuchen der Corte di appello di Napoli (Italien), eingereicht am 22. Januar 2020 — TJ/Balga Srl . . . . . 26

2020/C 161/36 Rechtssache C-33/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 23. Januar 2020 — UK gegen Volkswagen Bank GmbH . . . . . 27

2020/C 161/37 Rechtssache C-40/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 27. Januar 2020 — AQ, BO, CP/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli studi di Perugia . . . . . 28

2020/C 161/38 Rechtssache C-44/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 27. Januar 2020 — Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)/PC, RE . . . . . 29

2020/C 161/39 Rechtssache C-47/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 28. Januar 2020 — F. gegen Stadt Karlsruhe . . . . . 30

2020/C 161/40 Rechtssache C-53/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Februar 2020 — Hengstenberg GmbH & Co. KG gegen Spreewaldverein e.V. . . . . 31

2020/C 161/41 Rechtssache C-60/20: Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa — Lettland, eingereicht am 5. Februar 2020 — VAS „Latvijas Dzelzceļš"/Valsts dzelzceļa administrācija . . . . . 31

2020/C 161/42 Rechtssache C-67/20: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2020 — Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)/Herr M. . . . 32

2020/C 161/43 Rechtssache C-68/20: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2020 — Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)/Frau C. . . . 33

2020/C 161/44 Rechtssache C-69/20: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2020 — Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)/Frau C. . . . 33

2020/C 161/45 Rechtssache C-76/20: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 12. Februar 2020 — „BalevBio“ EOOD/ Teritorialna Direktsia Severna Morska, Agentsia „Mitnitsi“ . . . . . 34

2020/C 161/46 Rechtssache C-84/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2020 von Archimandritis Sarantis Sarantos, Protopresvyteros Ioannis Fotopoulos, Protopresvyteros Antonios Bousdekis, Protopresvyteros Vasileios Kokolakis, Estia Paterikon Meleton, Christos Papasotiriou, Charalampos Andralis, gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 11. Dezember 2019 in der Rechtssache T-547/19, Sarantis Sarantos/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission 35

2020/C 161/47 Rechtssache C-88/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Bordeaux (Frankreich), eingereicht am 20. Februar 2020 — Procureur de la République/ENR Grenelle Habitat SARL, EP, FQ . . . . . 36

2020/C 161/48 Rechtssache C-90/20: Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 24. Februar 2020 — Apcoa Parking Danmark A/S/Skatteministeriet . . . . . 37

2020/C 161/49 Rechtssache C-104/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 27. Februar 2020 — SD/ Habitations sociales du Roman Païs SCRL, TE, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Régie des Quartiers de Tubize ASBL . . . . . 37

2020/C 161/50 Rechtssache C-106/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2020 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-14/18, Hellenische Republik/Kommission . . . . . 38

2020/C 161/51 Rechtssache C-107/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2020 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-295/18, Hellenische Republik/Europäische Kommission . . . . . 39

2020/C 161/52 Rechtssache C-109/20: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 27. Februar 2020 — Republik Polen/PL Holdings S.à.r.l. . . . . 40

2020/C 161/53 Rechtssache C-112/20: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 28. Februar 2020 — Herr A./Belgischer Staat . . . . . 40

2020/C 161/54 Rechtssache C-117/20: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 3. März 2020 — bpost SA/Autorité belge de la concurrence . . . . . 41

**Gericht**

2020/C 161/55 Rechtssache T-92/20: Klage, eingereicht am 14. Februar 2020 — Fryč/Kommission . . . . . 42

2020/C 161/56 Rechtssache T-123/20: Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Sciessent/Kommission . . . . . 44

2020/C 161/57 Rechtssache T-131/20: Klage, eingereicht am 27. Februar 2020 — IR/Kommission . . . . . 45

2020/C 161/58 Rechtssache T-132/20: Klage, eingereicht am 28. Februar 2020 — NEC Oncoimmunity/EASME . . . 46

2020/C 161/59 Rechtssache T-134/20: Klage, eingereicht am 27. Februar 2020 — Huhtamaki/Kommission . . . . . 47

2020/C 161/60 Rechtssache T-135/20: Klage, eingereicht am 28. Februar 2020 — Vulkano Research and Development/EUIPO — Ega (EGA Master) . . . . . 48

2020/C 161/61 Rechtssache T-136/20: Klage, eingereicht am 2. März 2020 — Ardex/EUIPO — Chen (ArtiX PAINTS) 49

2020/C 161/62 Rechtssache T-139/20: Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission . . . . . 49

2020/C 161/63 Rechtssache T-140/20: Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission . . . . . 50

2020/C 161/64 Rechtssache T-141/20: Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission . . . . . 51

2020/C 161/65 Rechtssache T-142/20: Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission . . . . . 52

2020/C 161/66 Rechtssache T-144/20: Klage, eingereicht am 5. März 2020 — Guangxi Xin Fu Yuan/Kommission . 53

IV

*(Informationen)*

# INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 161/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 137 vom 27.4.2020

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 129 vom 20.4.2020

ABl. C 114 vom 6.4.2020

ABl. C 103 vom 30.3.2020

ABl. C 95 vom 23.3.2020

ABl. C 87 vom 16.3.2020

ABl. C 77 vom 9.3.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

*(Bekanntmachungen)*

# GERICHTSVERFAHREN

# GERICHTSHOF

## Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2020 — Mowi ASA, vormals Marine Harvest ASA/Europäische Kommission

**(Rechtssache C-10/18P)** ([1])

***(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Art. 4 Abs. 1 – Pflicht zur vorherigen Anmeldung von Zusammenschlüssen – Art. 7 Abs. 1 – Stillhaltepflicht – Art. 7 Abs. 2 – Befreiung – Begriff „einziger Zusammenschluss" – Art. 14 Abs. 2 – Beschluss zur Verhängung von Geldbußen wegen des Vollzugs eines Zusammenschlusses vor dessen Anmeldung und Genehmigung – Grundsatz ne bis in idem – Anrechnungsprinzip – Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen)***

(2020/C 161/02)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Mowi ASA, vormals Marine Harvest ASA (Prozessbevollmächtigter: R. Subiotto, QC)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Farley und F. Jimeno Fernández)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Mowi ASA trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 142 vom 23.4.2018.

---

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 38 de Barcelona — Spanien) — Marc Gómez del Moral Guasch/Bankia SA

**(Rechtssache C-125/18)** ([1])

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag – Variabler Zinssatz – Auf den Hypothekendarlehen der Sparkassen beruhender Referenzindex – Index, der sich aus einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergibt – Einseitige Einführung einer solchen Klausel durch den Gewerbetreibenden – Kontrolle der Transparenzerfordernisse durch den nationalen Richter – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel)***

(2020/C 161/03)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia nº 38 de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Marc Gómez del Moral Guasch

*Beklagte:* Bankia SA

**Tenor**

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass die Klausel eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Hypothekendarlehensvertrags, der zufolge der auf das Darlehen anwendbare Zinssatz auf einem der in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen offiziellen Referenzindizes beruht, die von den Kreditinstituten auf Hypothekendarlehen angewandt werden können, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn diese Vorschriften weder die unabdingbare Anwendung dieses Index noch seine dispositive Anwendung mangels einer abweichenden Vereinbarung der Parteien vorsehen.

2. Die Richtlinie 93/13 und insbesondere ihr Art. 4 Abs. 2 und ihr Art. 8 sind dahin auszulegen, dass das Gericht eines Mitgliedstaats eine Vertragsklausel, die sich auf den Hauptgegenstand des Vertrags bezieht, auf Klarheit und Verständlichkeit überprüfen muss, unabhängig davon, ob Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie in die Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats umgesetzt worden ist.

3. Die Richtlinie 93/13 und insbesondere ihr Art. 4 Abs. 2 und ihr Art. 5 sind dahin auszulegen, dass zur Einhaltung des Transparenzerfordernisses bei einer Vertragsklausel, mit der im Rahmen eines Hypothekendarlehensvertrags ein variabler Zinssatz festgelegt wird, diese Klausel nicht nur in formeller und grammatikalischer Hinsicht nachvollziehbar sein muss, sondern dass die Klausel es außerdem ermöglichen muss, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzt wird, zu verstehen, wie dieser Zinssatz konkret berechnet wird, und somit auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien die möglicherweise beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einzuschätzen. Für die Prüfung, die das nationale Gericht in dieser Hinsicht anstellen muss, sind zum einen der Umstand, dass die Hauptelemente zur Berechnung dieses Zinssatzes für jedermann, der den Abschluss eines Hypothekendarlehens beabsichtigt, aufgrund der Veröffentlichung der Berechnungsmethode des fraglichen Satzes leicht zugänglich sind, und zum anderen die Bereitstellung von Informationen über die frühere Entwicklung des Index, auf dessen Grundlage der genannte Zinssatz berechnet wird, in besonderer Weise maßgebend.

4. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass sie es dem nationalen Richter nicht verwehren, bei Nichtigkeit einer missbräuchlichen Vertragsklausel, die zur Berechnung der variablen Zinsen eines Darlehens einen Referenzindex festlegt, diesen Index durch einen gesetzlichen Index, der in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbar ist, zu ersetzen, sofern der fragliche Hypothekendarlehensvertrag bei Wegfall der genannten missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann und die Nichtigerklärung des gesamten Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte.

---

([1]) ABl. C 152 vom 30.04.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2020 — Tulliallan Burlington Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Burlington Fashion GmbH**

**(Verbundene Rechtssachen C-155/18 P bis C-158/18 P)** ([1])

***(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Wort- und Bildmarken „BURLINGTON“ – Widerspruch des Inhabers der älteren Wort- und Bildmarken „BURLINGTON“ und „BURLINGTON ARCADE“ – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Abkommen von Nizza – Klasse 35 – Begriff „Einzelhandelsdienstleistungen“ – Art. 8 Abs. 4 – Widerrechtliche Aneignung – Art. 8 Abs. 5 – Wertschätzung – Beurteilungskriterien – Ähnlichkeit zwischen den Waren und den Dienstleistungen – Zurückweisung des Widerspruchs)***

(2020/C 161/04)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Tulliallan Burlington Ltd (Prozessbevollmächtigter: A. Norris, Barrister)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und D. Botis), Burlington Fashion GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parr)

**Tenor**

1. Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Dezember 2017, Tulliallan Burlington/EUIPO — Burlington Fashion (Burlington) (T-120/16, EU:T:2017:873), vom 6. Dezember 2017, Tulliallan Burlington/EUIPO — Burlington Fashion (BURLINGTON THE ORIGINAL) (T-121/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:872), vom 6. Dezember 2017, Tulliallan Burlington/EUIPO — Burlington Fashion (Burlington) (T-122/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:871), und vom 6. Dezember 2017, Tulliallan Burlington/EUIPO — Burlington Fashion (BURLINGTON) (T-123/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:870), werden aufgehoben.

2. Die Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Januar 2016 (Sachen R 94/2014-4, R 2501/2013-4, R 2409/2013-4 und R 1635/2013-4) zu vier Widerspruchsverfahren zwischen der Tulliallan Burlington Ltd und der Burlington Fashion GmbH werden aufgehoben.

3. Die Burlington Fashion GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten und zu gleichen Teilen die Kosten der Tulliallan Burlington Ltd sowohl für die Verfahren im ersten Rechtszug in den Rechtssachen T-120/16 bis T-123/16 als auch für das Rechtsmittelverfahren.

---

([1]) ABl. C 240 vom 9.7.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Gdańsk–Południe w Gdańsku — Polen) — Centraal Justitieel Incassobureau, Ministerie van Veiligheid en Justitie (CJIB)/Bank BGŻ BNP Paribas S.A.**

**(Rechtssache C-183/18)** ([1])

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen, die gegen juristische Personen verhängt werden – Unvollständige Umsetzung eines Rahmenbeschlusses – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts – Umfang)***

(2020/C 161/05)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy Gdańsk–Południe w Gdańsku

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Centraal Justitieel Incassobureau, Ministerie van Veiligheid en Justitie (CJIB)

*Beklagte:* Bank BGŻ BNP Paribas S.A.

*Beteiligte: Prokuratura Rejonowa Gdańsk-Śródmieście w Gdańsku*

**Tenor**

1. Der Begriff „juristische Person“, der u. a. in Art. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung enthalten ist, ist nach dem Recht des Staates auszulegen, der die Entscheidung zur Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße erlässt.

2. Der Rahmenbeschluss 2005/214 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er ein Gericht eines Mitgliedstaats nicht dazu verpflichtet, eine mit Art. 9 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung unvereinbare Bestimmung des nationalen Rechts unangewandt zu lassen, da diese Bestimmung keine unmittelbare Wirkung hat. Das vorlegende Gericht ist jedoch im Rahmen des Möglichen zu einer konformen Auslegung des nationalen Rechts verpflichtet, um ein Ergebnis zu gewährleisten, das mit dem Zweck vereinbar ist, der mit dem Rahmenbeschluss 2005/214 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung verfolgt wird.

(1) ABl. C 221 vom 25.6.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) — Portugal) — Idealmed III — Serviços de Saúde SA/Autoridade Tributária e Aduaneira**

**(Rechtssache C-211/18)** (1)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. b – Befreiungen – Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen – Krankenhauseinrichtungen – Leistungen, die unter Bedingungen erbracht werden, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind – Art. 377 und 391 – Ausnahmen – Möglichkeit der Wahl der Besteuerungsregelung – Beibehaltung der Besteuerungsregelung – Änderung der Umstände der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit)***

(2020/C 161/06)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Idealmed III — Serviços de Saúde SA

*Beklagte:* Autoridade Tributária e Aduaneira

**Tenor**

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Prüfung der Frage, ob die von einer privaten Krankenhauseinrichtung durchgeführten Heilbehandlungen, die dem Gemeinwohl dienen, unter Bedingungen erbracht werden, die mit den Bedingungen für die in dieser Bestimmung genannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, berücksichtigen können, dass diese Heilbehandlungen im Rahmen von Vereinbarungen mit den Behörden dieses Mitgliedstaats zu den in diesen Vereinbarungen festgelegten Preisen durchgeführt werden, deren Kosten teilweise von den Trägern der sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats getragen werden.

2. Art. 391 der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit ihrem Art. 377 und den Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass die von einer privaten Krankenhauseinrichtung durchgeführten, in den Anwendungsbereich von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie fallenden Heilbehandlungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, weil seit dem Zeitpunkt, zu dem diese Einrichtung für die in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehene Besteuerungsregelung (wonach ein Steuerpflichtiger, der eine solche Wahl trifft, verpflichtet ist, während eines bestimmten Zeitraums, der noch nicht abgelaufen ist, diese Regelung beizubehalten) optiert hat, hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Änderung eingetreten ist.

(1) ABl. C 240 vom 9.7.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. Februar 2020– Constantin Film Produktion GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**

**(Rechtssache C-240/18 P)** ([1])

***(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 7 Abs. 1 Buchst. f – Absolutes Eintragungshindernis – Marke, die gegen die guten Sitten verstößt – Wortzeichen „Fack Ju Göhte" – Zurückweisung der Anmeldung)***

(2020/C 161/07)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Constantin Film Produktion GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Saarmann und Rechtsanwalt P. Baronikians)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. Januar 2018, Constantin Film Produktion/EUIPO (Fack Ju Göhte) (T-69/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:27), wird aufgehoben.

2. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Dezember 2016 (Sache R 2205/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens „Fack Ju Göhte" als Unionsmarke wird aufgehoben.

3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum trägt neben seinen eigenen Kosten auch die Kosten, die der Constantin Film Produktion GmbH sowohl im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-69/17 als auch im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

([1]) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2020 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum/Equivalenza Manufactory SL**

**(Rechtssache C-328/18 P)** ([1])

***(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Beurteilung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Berücksichtigung der Vermarktungsbedingungen – Neutralisierung einer klanglichen Ähnlichkeit durch Unterschiede in Bild und Bedeutung – Voraussetzungen für die Neutralisierung)***

(2020/C 161/08)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carrillo)

*Andere Partei des Verfahrens:* Equivalenza Manufactory SL (Prozessbevollmächtigte: G. Macías Bonilla, G. Marín Raigal und E. Armero Lavie, abogados)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 7. März 2018, Equivalenza Manufactory/EUIPO — ITM Entreprises (BLACK LABEL BY EQUIVALENZA) (T-6/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:119), wird aufgehoben.

2. Die von der Equivalenza Manufactory SL beim Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache T-6/17 eingereichte Klage wird abgewiesen.

3. Die Equivalenza Manufactory SL trägt neben ihren eigenen Kosten hinsichtlich des Verfahrens des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-6/17 und des Rechtsmittelverfahrens die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) hinsichtlich dieser Verfahren entstanden sind.

(1) ABl. C 341 vom 24.9.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. März 2020 — Buonotourist Srl/Europäische Kommission, Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV)**

**(Rechtssache C-586/18 P)** (1)

***(Rechtsmittel – Wettbewerb – Staatliche Beihilfen – Unternehmen, das Netze von Autobusverbindungen in der Region Kampanien [Italien] betreibt – Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato [Staatsrat, Italien] gezahlte Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilfemaßnahme für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird)***

(2020/C 161/09)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Buonotourist Srl (Prozessbevollmächtigte: M. D'Alberti und L. Visone, avvocati)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, P. J. Loewenthal und L. Armati), Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) (Prozessbevollmächtigter: M. Malena, avvocato)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Buonotourist Srl trägt die Kosten.

(1) ABl. C 399 vom 5.11.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. März 2020 — CSTP Azienda della Mobilità SpA/Europäische Kommission, Asstra Associazione Trasporti**

**(Rechtssache C-587/18 P)** (1)

***(Rechtsmittel – Wettbewerb – Staatliche Beihilfen – Unternehmen, das Netze von Autobusverbindungen in der Region Kampanien [Italien] betreibt – Von den italienischen Behörden infolge einer Entscheidung des Consiglio di Stato [Staatsrat, Italien] gezahlte Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilfemaßnahme für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird)***

(2020/C 161/10)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* CSTP Azienda della Mobilità SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Capo und L. Visone, avvocati)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, P. J. Loewenthal und L. Armati), Asstra Associazione Trasporti (Prozessbevollmächtigter: M. Malena, avvocato)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die CSTP Azienda della Mobilità SpA trägt die Kosten.

(1) ABl. C 399 vom 5.11.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — /**

**(Rechtssache C-655/18)** (1)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung – Diebstahl von in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren – Art. 242 – Für die Entziehung Verantwortlicher – Inhaber der Zolllagerbewilligung – Sanktion wegen eines Verstoßes gegen die Zollvorschriften – Art. 42 – Verpflichtung zur Zahlung eines dem Wert der fehlenden Waren entsprechenden Betrags – Kumulierung mit einer finanziellen Sanktion – Verhältnismäßigkeit)***

(2020/C 161/11)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Teritorialna direktsia „Severna morska" kam Agentsia Mitnitsi, Rechtsnachfolgerin der Mitnitsa Varna

*Beklagte:* „Schenker" EOOD

*Beteiligte:* Okrazhna prokuratura — Varna

**Tenor**

1. Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der im Fall des Diebstahls von in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren gegen den Inhaber der Zolllagerbewilligung eine geeignete finanzielle Sanktion wegen einer Zuwiderhandlung gegen zollrechtliche Vorschriften verhängt wird.

2. Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 952/2013 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Inhaber der Zolllagerbewilligung im Fall einer Entziehung der in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren aus der zollamtlichen Überwachung über eine finanzielle Sanktion hinaus zur Zahlung eines dem Wert dieser Waren entsprechenden Betrags verpflichtet ist.

(1) ABl. C 4 vom 7.1.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. März 2020 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**

**(Rechtssache C-766/18 P)** ([1])

***(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Widerspruch – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Beurteilungskriterien – Anwendbarkeit im Fall einer älteren Kollektivmarke – Wechselbeziehung zwischen der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen)***

(2020/C 161/12)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, V. Marsland, Solicitor, und K. K. Kleanthous)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája), M. J. Dairies EOOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: D. Dimitrova und I. Pakidanska, advokati)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. September 2018, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — M. J. Dairies (BBQLOUMI) (T-328/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:594), wird aufgehoben.

2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

([1]) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Telecom Italia SpA/Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze**

**(Rechtssache C-34/19)** ([1])

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Telekommunikationsdienste – Einführung eines offenen Netzzugangs – Richtlinie 97/13/EG – Gebühren und Abgaben für Einzelgenehmigungen – Übergangsregelung, mit der eine Abgabe eingeführt wird, die über die durch die Richtlinie 97/13/EG zugelassenen hinausgeht – Rechtskraft eines Urteils eines übergeordneten Gerichts, das als unionsrechtswidrig eingestuft wird)***

(2020/C 161/13)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Telecom Italia SpA

*Beklagte:* Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze

**Tenor**

1. Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der die einem Telekommunikationsunternehmen, das Inhaber einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Genehmigung ist, auferlegte Verpflichtung zur Zahlung einer nach dem Umsatz und nicht nur nach den Verwaltungskosten der Ausstellung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der Allgemein- und Einzelgenehmigungen berechneten Abgabe für das Jahr 1998 verlängert wird.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es ein nationales Gericht nicht verpflichtet, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß gegen eine Vorschrift des Unionsrechts abgestellt werden könnte, was für die Betroffenen nicht die Möglichkeit ausschließt, den Staat haftbar zu machen, um auf diesem Wege den rechtlichen Schutz ihrer vom Unionsrecht anerkannten Rechte zu erlangen.

---

([1]) ABl. C 182 vom 27.5.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — X GmbH/Finanzamt Z**

**(Rechtssache C-48/19)** ([1])

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. c – Befreiungen – Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arztähnlichen Berufe durchgeführt werden – Telefonisch erbrachte Leistungen – Leistungen, die von Krankenpflegern und medizinischen Fachangestellten erbracht werden)***

(2020/C 161/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* X GmbH

*Beklagter:* Finanzamt Z

**Tenor**

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass telefonisch erbrachte Beratungsleistungen in Bezug auf Gesundheit und Krankheiten unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung fallen können, sofern sie eine therapeutische Zielsetzung verfolgen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

2. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass Krankenpfleger und medizinische Fachangestellte, die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin erbringen, aufgrund der Tatsache, dass diese Leistungen telefonisch erbracht werden, zusätzlichen Anforderungen an die berufliche Qualifikation genügen, damit diese Leistungen in den Genuss der in dieser Vorschrift vorgesehenen Steuerbefreiung kommen können, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie ein vergleichbares Qualitätsniveau aufweisen wie die von anderen Anbietern auf diese Weise erbrachten Leistungen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(1) ABl. C 148 vom 29.4.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. März 2020 — Credito Fondiario SpA/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, Italienische Republik, Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-69/19 P)** (1)

***(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsausschuss [SRB] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Verspätung – Einrede der Rechtswidrigkeit – Offensichtliche Unzulässigkeit)***

(2020/C 161/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Credito Fondiario SpA (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich F. Sciaudone, S. Frazzani, A. Neri und F. Iacovone, avvocati, dann F. Sciaudone, A. Neri und F. Iacovone, avvocati)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Prozessbevollmächtigte: H. Ehlers als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte S. Ianc, B. Meyring, T. Klupsch und S. Schelo sowie von M. Caccialanza und A. Villani, avvocati), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, K.-P. Wojcik und A. Steiblytė)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Credito Fondiario SpA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses.

3. Die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 103 vom 18.3.2019.

## Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Pensionsversicherungsanstalt/CW

**(Rechtssache C-135/19)** ([1])

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 und 11 – Sachlicher Geltungsbereich – In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Leistungen – Einstufung – Leistung bei Krankheit – Leistung bei Invalidität – Leistung bei Arbeitslosigkeit – Person, die in einem Mitgliedstaat nicht mehr sozialversichert ist, nachdem sie dort ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat – Antrag auf Rehabilitationsgeld im alten Wohn- und Beschäftigungsmitgliedstaat – Ablehnung – Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften)***

(2020/C 161/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshofs

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Pensionsversicherungsanstalt

*Beklagter:* CW

### Tenor

1. Eine Leistung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Rehabilitationsgeld stellt eine Leistung bei Krankheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung dar.

2. Die Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 465/2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer Situation nicht entgegensteht, in der einer Person, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr sozialversichert ist, nachdem sie dort ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, in dem sie gearbeitet und den größten Teil ihrer Versicherungszeiten zurückgelegt hat, von der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats die Gewährung einer Leistung wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rehabilitationsgelds versagt wird, da diese Person nicht den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegt, sondern den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz hat.

([1]) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

---

## Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2020 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

**(Rechtssache C-298/19)** ([1])

***(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 91/676/EWG – Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag)***

(2020/C 161/17)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und E. Manhaeve)

*Beklagte:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie bei Ablauf der in dem von der Europäischen Kommission versandten Mahnschreiben gesetzten Frist, d. h. am 5. Dezember 2017, nicht die für die Durchführung des Urteils vom 23. April 2015, Kommission/Griechenland (C-149/14, nicht veröffentlicht, EU:C:2015:264), erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte.

2. Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf ein von ihr anzugebendes Konto einen Pauschalbetrag von 3 500 000 Euro zu zahlen.

3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(1) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. November 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş — Rumänien) — MF/BNP Paribas Personal Finance SA Paris Sucursala Bucureşti, Secapital Sàrl**

**(Rechtssache C-75/19)** (1)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Verbraucherverträge – Verbraucherkredit – Zwangsvollstreckungsverfahren – Frist von 15 Tagen für die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit einer Klausel ab Bekanntgabe des Zwangsvollstreckungsverfahrens)***

(2020/C 161/18)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Specializat Mureş

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* MF

*Rechtsmittelgegnerinnen:* BNP Paribas Personal Finance SA Paris Sucursala Bucureşti, Secapital Sàrl

**Tenor**

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der es einem Verbraucher, der einen Darlehensvertrag bei einem Kreditinstitut geschlossen hat und gegen den dieser Gewerbetreibende ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet hat, verwehrt ist, sich nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Bekanntgabe der ersten Rechtsakte dieses Verfahrens auf das Vorliegen missbräuchlicher Klauseln zu berufen, um sich diesem Verfahren zu widersetzen, und zwar sogar dann, wenn diesem Verbraucher nach nationalem Recht eine Klage auf Feststellung des Vorliegens missbräuchlicher Klauseln zur Verfügung steht, für deren Erhebung keine Frist gilt, deren Ergebnis aber keine Auswirkung auf den Ausgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens hat, mit dem der Verbraucher vor der Entscheidung über die Klage auf Feststellung des Vorliegens missbräuchlicher Klauseln überzogen werden kann.

(1) ABl. C 164 vom 13.05.2019.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Blagoevgrad (Bulgarien), eingereicht am 13. Mai 2019 — „MAK TURS“ AD/Direktor na Direktsia „Inspektsia po truda“, Blagoevgrad**

**(Rechtssache C-376/19)**

(2020/C 161/19)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad Blagoevgrad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „MAK TURS“ AD

*Beklagter:* Direktor na Direktsia „Inspektsia po truda“, Blagoevgrad

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat mit Beschluss vom 13. Februar 2020 festgestellt, dass die Prüfung der Rechtssache nicht in die Zuständigkeit des Gerichthofs der Europäischen Union fällt.

---

**Rechtsmittel der EMB Consulting SE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. Mai 2019 in der Rechtssache T-107/17, Frank Steinhoff u. a. gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 24. Juli 2019**

**(Rechtssache C-571/19 P)**

(2020/C 161/20)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* EMB Consulting SE (Prozessbevollmächtigte: O. Hoepner und D. Unrau, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Frank Steinhoff, Ewald Filbry, Vereinigte Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG, Werner Bäcker, Europäische Zentralbank

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 12. März 2020 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 10. September 2019 — Gardinia Home Decor GmbH gegen Hauptzollamt Ulm**

**(Rechtssache C-670/19)**

(2020/C 161/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Baden-Württemberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Gardinia Home Decor GmbH

*Beklagter:* Hauptzollamt Ulm

Mit Beschluss vom 27. Februar 2020 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) für Recht erkannt:

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1] in der durch die Verordnung (EU) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010 [2] geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Gardinenstangen aus unedlen Metallen von der zolltariflichen Unterposition 8302 41 90 erfasst werden, sofern es sich nicht um Profile, Rohre oder Stäbe handelt, die nur auf die gewünschte Länge geschnitten wurden, und dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, dies zu prüfen, um die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Waren anhand der vom Gerichtshof in Beantwortung der ersten Vorlagefrage erteilten Hinweise selbst zolltariflich einzureihen.

[1] ABl. 1987, L 256, S. 1.

[2] Verordnung zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2010, L 284, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 18. November 2019 — Autostrada Torino Ivrea Valle D'Aosta — Ativa S.p.A./Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Autorità di bacino del Po**

**(Rechtssache C-835/19)**

(2020/C 161/22)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Berufungsklägerin:* Autostrada Torino Ivrea Valle D'Aosta — Ativa S.p.A.

*Beklagte und Berufungsbeklagte:* Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Autorità di bacino del Po

**Vorlagefrage**

Stehen das Recht der Europäischen Union und insbesondere die mit der Richtlinie 2014/23 [1] festgelegten Grundsätze, speziell die Freiheit der Wahl der Vergabeverfahren im Bereich der Konzessionsvergaben unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nach dem 68. Erwägungsgrund und Art. 30, der nationalen Regelung in Art. 178 Abs. 8-bis des Decreto legislativo Nr. 50 vom 18. April 2016 entgegen, die es den Verwaltungen unbedingt verbietet, die Vergabe von abgelaufenen oder auslaufenden Autobahnkonzessionen nach den Verfahren gemäß Art. 183, der die Projektfinanzierung regelt, durchzuführen?

[1] Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 von der Pink Lady America LLC gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-112/18, Pink Lady America/CPVO**

**(Rechtssache C-886/19 P)**

(2020/C 161/23)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Pink Lady America LLC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Manno und S. Sernia)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Gemeinschaftliches Sortenamt, Western Australian Agriculture Authority (WAAA)

Mit Beschluss vom 3. März 2020 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird, und der Pink Lady America LLC ihre eigenen Kosten auferlegt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2019 von Camelia Manéa gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. September 2019 in der Rechtssache T-225/18, Manéa/CdT**

**(Rechtssache C-892/19 P)**

(2020/C 161/24)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Camelia Manéa (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

*Andere Partei des Verfahrens:* Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil vom 12. September 2019 (T-225/18) aufzuheben;

— über die Klage neu zu entscheiden und ihren Klageanträgen im ersten Rechtszug stattzugeben;

— dem CdT die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht sieben Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens, in Bezug auf die Rn. 36 bis 38 des angefochtenen Urteils: Eine Verfälschung der Tatsachen- und Rechtsgrundlage des ersten Klagegrundes.

Zweitens, in Bezug auf Rn. 43 des angefochtenen Urteils: Ein Verstoß gegen die Beweisregeln, eine materiell unzutreffende Beurteilung, die auf einer unvollständigen Aktenprüfung beruhe, sowie eine Verfälschung der Beweismittel und eines Aktenstücks.

Drittens, in Bezug auf Rn. 44 des angefochtenen Urteils: Eine widersprüchliche Begründung, eine Verfälschung oder materiell unzutreffende Beurteilung der Entscheidung vom 10. Juni 2016 infolge einer unvollständigen Aktenprüfung sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung, die frühere Situation unter Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit wiederherzustellen.

Viertens, in Bezug auf Rn. 55 des angefochtenen Urteils: Eine Verfälschung der Begründung der Entscheidung vom 29. Mai 2017.

Fünftens, in Bezug auf Rn. 56 des angefochtenen Urteils: Eine Verfälschung des Klagegrundes, mit dem ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gerügt worden sei.

Sechstens: Ein Widerspruch zwischen den Rn. 81 und 83 des angefochtenen Urteils.

Siebtens, in Bezug auf Rn. 84 des angefochtenen Urteils: Eine Verfälschung des Vorbringens, eine materiell unzutreffende Beurteilung infolge einer unvollständigen Aktenprüfung und die Unzulänglichkeit der Antwort des Gerichts auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2019 von der Esim Chemicals GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Oktober 2019 in der Rechtssache T-713/18, Esim Chemicals/EUIPO**

**(Rechtssache C-902/19 P)**

(2020/C 161/25)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Esim Chemicals GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Rungg und I. Innerhofer)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 3. März 2020 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Esim Chemicals GmbH ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 16. Dezember 2019 — Fluctus s.r.o. u. a.**

**(Rechtssache C-920/19)**

(2020/C 161/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* Fluctus s.r.o., Fluentum s.r.o., KI

*Belangte Behörde:* Landespolizeidirektion Steiermark

*Mitbeteiligte Partei:* Finanzpolizei Team 96 für das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg

**Vorlagefragen**

1. Ist Art 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass es bei der Würdigung der vom Gerichtshof der Europäischen Union für den Fall eines staatlichen Glücksspielmonopols in ständiger Rechtsprechung formulierten unzulässigen Werbepraktiken des Konzessionsinhabers darauf ankommt, ob es in einer gesamthaften Betrachtung im relevanten Zeitraum tatsächlich zu einem Wachstum des Glücksspielmarktes gekommen ist oder genügt es schon, dass die Werbung darauf abzielt, zu aktiver Teilnahme am Spiel anzuregen, etwa indem das Spiel verharmlost, ihm wegen der Verwendung der Einnahmen für im Allgemeininteresse liegende Aktivitäten ein positives Image verliehen wird oder seine Anziehungskraft durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellen?

2. Ist Art 56 AEUV weiters dahingehend auszulegen, dass Werbepraktiken eines Monopolisten im Falles ihres Vorliegens jedenfalls die Kohärenz der Monopolregelung ausschließen oder kann im Falle entsprechender Werbeaktivitäten privater Anbieter von Seiten eines Monopolisten auch zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden, etwa indem das Spiel verharmlost, ihm wegen der Verwendung der Einnahmen für im Allgemeininteresse liegende Aktivitäten ein positives Ansehen verliehen wird oder seine Anziehungskraft durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellen?

3. Ist ein staatliches Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit Art 56 AEUV anzuwenden hat, aus eigener Entscheidungsbefugnis gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es jede seiner Auffassung nach entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt, selbst wenn in einem verfassungsrechtlichen Verfahren deren Unionsrechtskonformität bestätigt wurde?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. Dezember 2019 — FMS und FNZ/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság**

**(Rechtssache C-924/19)**

(2020/C 161/27)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FMS und FNZ

*Beklagte:* Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

**Vorlagefragen**

1. (Neuer Unzulässigkeitsgrund)

Können die unzulässige Anträge betreffenden Bestimmungen des Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie) ([1]) dahin ausgelegt werden, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der im Asylverfahren ein Antrag unzulässig ist, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über ein Land eingereist ist, in dem er weder Verfolgung noch der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist, oder dass in dem Land, über das er nach Ungarn eingereist ist, ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird?

2. (Fortsetzung des Asylverfahrens)

a) Sind Art. 6, Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensrichtlinie und ihr 34. Erwägungsgrund, der die Pflicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, vorsieht, in Verbindung mit Art. 18 der Grundrechtecharta (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass die Asylbehörde eines Mitgliedstaats dem Antragsteller die Möglichkeit sicherstellen muss, ein Asylverfahren einzuleiten, wenn unter Verweis auf den in Frage 1 genannten Unzulässigkeitsgrund der Asylantrag in der Sache nicht geprüft wird und der Antragsteller in einen Drittstaat ausgewiesen wird, der den Antragsteller jedoch nicht wieder aufnimmt?

b) Falls die Frage 2. a) bejaht wird: Was genau bedeutet dann diese Verpflichtung? Wird mit dem Verbot der Anwendung negativer Folgen in Bezug auf den Folgeantrag gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 40 der Verfahrensrichtlinie das Stellen eines neuen Asylantrags oder die Einleitung/Fortsetzung des Asylverfahrens von Amts wegen ermöglicht?

c) Falls die Frage 2. a) bejaht wird: Kann auch unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensrichtlinie der Mitgliedstaat in diesem neuen Verfahren im Fall unveränderter tatsächlicher Umstände auch die Unzulässigkeit des Antrags erneut prüfen (besteht also die Möglichkeit, jedwede in Kapitel III der Verfahrensrichtlinie genannte Verfahrensart, z. B. erneut einen Unzulässigkeitsgrund, anzuwenden) oder muss der Asylantrag in Bezug auf das Herkunftsland in der Sache geprüft werden?

d) Folgt aus Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. b und c sowie Art. 35 und 38 der Verfahrensrichtlinie in Verbindung mit Art. 18 der Charta, dass eine der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Unzulässigkeitsgrundes, d. h. für den Erlass einer darauf gestützten Entscheidung, die Wiederaufnahme des Antragstellers durch ein Drittland ist oder genügt es, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung erst bei der Durchführung einer solchen Entscheidung geprüft wird?

3. (Transitzone als Einrichtung der Asylhaft)

Diese Fragen sind dann relevant, wenn aufgrund der Frage 2 das Asylverfahren fortgeführt werden muss.

a) Ist Art. 43 der Verfahrensrichtlinie dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der es möglich ist, dass der Antragsteller auch nach vier Wochen in der Transitzone inhaftiert ist?

b) Ist Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: Aufnahmerichtlinie) ([2]), die aufgrund des Art. 26 der Verfahrensrichtlinie anzuwenden ist, in Verbindung mit Art. 6 und Art. 52 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen, dass die Unterbringung in der Transitzone unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens (in denen das freiwillige Verlassen der Transitzone in jedwede Richtung in rechtmäßiger Weise unmöglich ist), die länger als die in Art. 43 der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Frist von vier Wochen dauert, als Haft zu qualifizieren ist?

c) Ist es mit Art. 8 der Aufnahmerichtlinie, die aufgrund des Art. 26 der Verfahrensrichtlinie anzuwenden ist, vereinbar, dass die Inhaftierung des Antragstellers nur deswegen länger als die in Art. 43 der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Frist von vier Wochen dauert, weil er wegen fehlender Mittel nicht selbst seinen Lebensunterhalt (seine Unterkunft und seine Versorgung) sichern kann?

d) Ist es mit Art. 8 und 9 der Aufnahmerichtlinie, die aufgrund des Art. 26 der Verfahrensrichtlinie anzuwenden sind, vereinbar, dass über die Unterbringung, die eine länger als die in Art. 43 der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Frist von vier Wochen dauernde *de facto* Inhaftierung darstellt, keine Haftanordnung ergeht, dass kein Rechtsbehelf in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft gewährleistet wird, die *de facto* Inhaftierung ohne Prüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie der Alternativen zur Haft erfolgte und die genaue Dauer der Haft, einschließlich deren Endtermin, nicht definiert ist?

e) Kann Art. 47 der Charta dahin ausgelegt werden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Behörde verpflichten kann, einem Drittstaatsangehörigen bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens einen Aufenthaltsort außerhalb der Transitzone, der nicht als Hafteinrichtung zu qualifizieren ist, zuzuweisen, wenn es offensichtlich ist, dass es sich um eine rechtswidrige Inhaftierung handelt?

4. (Transitzone als ausländerbehördliche Hafteinrichtung)

Diese Fragen sind relevant, wenn aufgrund der Frage 2 nicht das Asylverfahren, sondern das ausländerrechtliche Verfahren fortgeführt werden muss.

a) Sind die Erwägungsgründe 17 und 24 sowie Art. 16 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) ([3]) in Verbindung mit Art. 6 und Art. 52 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen, dass die Unterbringung in der Transitzone unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens (in denen das freiwillige Verlassen der Transitzone in jedwede Richtung in rechtmäßiger Weise unmöglich ist), als freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne dieser Bestimmungen zu qualifizieren ist?

b) Ist es mit dem 16. Erwägungsgrund und Art. 15 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 6 und Art. 52 Abs. 3 der Charta vereinbar, wenn ein Drittstaatsangehöriger nur deswegen inhaftiert wird, weil gegen ihn die Rückkehr angeordnet worden ist und er wegen fehlender Mittel nicht selbst seinen Lebensunterhalt (seine Unterkunft und seine Versorgung) sichern kann?

c) Ist es mit dem 16. Erwägungsgrund und Art. 15 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 6, Art. 47 und Art. 52 Abs. 3 der Charta vereinbar, dass über die Unterbringung, die eine *de facto* Inhaftierung darstellt, keine Haftanordnung ergeht, dass kein Rechtsbehelf in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft gewährleistet wird, und die *de facto* Inhaftierung ohne Prüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie der Alternativen zur Haft erfolgte?

d) Können Art. 15 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie der 16. Erwägungsgrund der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 1, 4, 6 und 47 der Charta dahin ausgelegt werden, dass sie einer Haft entgegenstehen, deren genaue Dauer, einschließlich deren Endtermin, nicht definiert ist?

e) Kann das Unionsrecht dahin ausgelegt werden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Behörde verpflichten kann, einem Drittstaatsangehörigen bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens einen Aufenthaltsort außerhalb der Transitzone, der nicht als Hafteinrichtung zu qualifizieren ist, zuzuweisen, wenn es offensichtlich ist, dass es sich um eine rechtswidrige Inhaftierung handelt?

5. (Wirksamer Rechtsbehelf gegen den Bescheid über die Änderung des Ziellandes der Rückkehrentscheidung)

Ist Art. 13 der Rückführungsrichtlinie über die Gewährleistung eines Rechtsbehelfs gegen „Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr" in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass der gegen den Bescheid über die Änderung des Ziellandes eingelegte Antrag zumindest einmal von einem Gericht geprüft werden muss, wenn der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehene Rechtsbehelf kein wirksamer Rechtsbehelf ist?

(1) ABl. 2013, L 180, S. 60.
(2) ABl. 2013, L 180, S. 96.
(3) ABl. 2008, L 348, S. 98.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. Dezember 2019 — SA und SA junior/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság és Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság**

**(Rechtssache C-925/19 PPU)**

(2020/C 161/28)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* SA und SA junior

*Beklagter:* Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság és Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

**Vorlagefragen**

1. (Neuer Unzulässigkeitsgrund)

Können die unzulässige Anträge betreffenden Bestimmungen des Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie) (1) dahin ausgelegt werden, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der im Asylverfahren ein Antrag unzulässig ist, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über ein Land eingereist ist, in dem er weder Verfolgung noch der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist, oder dass in dem Land, über das er nach Ungarn eingereist ist, ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird?

2. (Fortsetzung des Asylverfahrens)

a) Sind Art. 6, Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensrichtlinie und ihr 34. Erwägungsgrund, der die Pflicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, vorsieht, in Verbindung mit Art. 18 der Grundrechtecharta (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass die Asylbehörde eines Mitgliedstaats dem Antragsteller die Möglichkeit sicherstellen muss, ein Asylverfahren einzuleiten, wenn unter Verweis auf den in Frage 1 genannten Unzulässigkeitsgrund der Asylantrag in der Sache nicht geprüft wird und der Antragsteller in einen Drittstaat ausgewiesen wird, der den Antragsteller jedoch nicht wieder aufnimmt?

b) Falls die Frage 2. a) bejaht wird: Was genau bedeutet dann diese Verpflichtung? Wird mit dem Verbot der Anwendung negativer Folgen in Bezug auf den Folgeantrag gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 40 der Verfahrensrichtlinie das Stellen eines neuen Asylantrags oder die Einleitung/Fortsetzung des Asylverfahrens von Amts wegen ermöglicht?

c) Falls die Frage 2. a) bejaht wird: Kann auch unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 4 der Verfahrensrichtlinie der Mitgliedstaat in diesem neuen Verfahren im Fall unveränderter tatsächlicher Umstände auch die Unzulässigkeit des Antrags erneut prüfen (besteht also die Möglichkeit, jedwede in Kapitel III der Verfahrensrichtlinie genannte Verfahrensart, z. B. erneut einen Unzulässigkeitsgrund, anzuwenden) oder muss der Asylantrag in Bezug auf das Herkunftsland in der Sache geprüft werden?

d) Folgt aus Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. b und c sowie Art. 35 und 38 der Verfahrensrichtlinie in Verbindung mit Art. 18 der Charta, dass eine der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Unzulässigkeitsgrundes, d. h. für den Erlass einer darauf gestützten Entscheidung, die Wiederaufnahme des Antragstellers durch ein Drittland ist oder genügt es, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung erst bei der Durchführung einer solchen Entscheidung geprüft wird?

3. (Transitzone als Einrichtung der Asylhaft)

Diese Fragen sind dann relevant, wenn aufgrund der Frage 2 das Asylverfahren fortgeführt werden muss.

a) Ist Art. 43 der Verfahrensrichtlinie dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der es möglich ist, dass der Antragsteller auch nach vier Wochen in der Transitzone inhaftiert ist?

b) Ist Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2013/33/EU [2] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: Aufnahmerichtlinie), die aufgrund des Art. 26 der Verfahrensrichtlinie anzuwenden ist, in Verbindung mit Art. 6 und Art. 52 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen, dass die Unterbringung in der Transitzone unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens (in denen das freiwillige Verlassen der Transitzone in jedwede Richtung in rechtmäßiger Weise unmöglich ist), die länger als die in Art. 43 der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Frist von vier Wochen dauert, als Haft zu qualifizieren ist?

c) Ist es mit Art. 8 der Aufnahmerichtlinie, die aufgrund des Art. 26 der Verfahrensrichtlinie anzuwenden ist, vereinbar, dass die Inhaftierung des Antragstellers nur deswegen länger als die in Art. 43 der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Frist von vier Wochen dauert, weil er wegen fehlender Mittel nicht selbst seinen Lebensunterhalt (seine Unterkunft und seine Versorgung) sichern kann?

d) Ist es mit Art. 8 und 9 der Aufnahmerichtlinie, die aufgrund des Art. 26 der Verfahrensrichtlinie anzuwenden sind, vereinbar, dass über die Unterbringung, die eine länger als die in Art. 43 der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Frist von vier Wochen dauernde *de facto* Inhaftierung darstellt, keine Haftanordnung ergeht, dass kein Rechtsbehelf in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft gewährleistet wird, die *de facto* Inhaftierung ohne Prüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie der Alternativen zur Haft erfolgte und die genaue Dauer der Haft, einschließlich deren Endtermin, nicht definiert ist?

e) Kann Art. 47 der Charta dahin ausgelegt werden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Behörde verpflichten kann, einem Drittstaatsangehörigen bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens einen Aufenthaltsort außerhalb der Transitzone, der nicht als Hafteinrichtung zu qualifizieren ist, zuzuweisen, wenn es offensichtlich ist, dass es sich um eine rechtswidrige Inhaftierung handelt?

4. (Transitzone als ausländerbehördliche Hafteinrichtung)

Diese Fragen sind relevant, wenn aufgrund der Frage 2 nicht das Asylverfahren, sondern das ausländerrechtliche Verfahren fortgeführt werden muss.

a) Sind die Erwägungsgründe 17 und 24 sowie Art. 16 der Richtlinie 2008/115/EG ([3]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) in Verbindung mit Art. 6 und Art. 52 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen, dass die Unterbringung in der Transitzone unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens (in denen das freiwillige Verlassen der Transitzone in jedwede Richtung in rechtmäßiger Weise unmöglich ist), als freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne dieser Bestimmungen zu qualifizieren ist?

b) Ist es mit dem 16. Erwägungsgrund und Art. 15 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 6 und Art. 52 Abs. 3 der Charta vereinbar, wenn ein Drittstaatsangehöriger nur deswegen inhaftiert wird, weil gegen ihn die Rückkehr angeordnet worden ist und er wegen fehlender Mittel nicht selbst seinen Lebensunterhalt (seine Unterkunft und seine Versorgung) sichern kann?

c) Ist es mit dem 16. Erwägungsgrund und Art. 15 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 6, Art. 47 und Art. 52 Abs. 3 der Charta vereinbar, dass über die Unterbringung, die eine *de facto* Inhaftierung darstellt, keine Haftanordnung ergeht, dass kein Rechtsbehelf in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft gewährleistet wird, und die *de facto* Inhaftierung ohne Prüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie der Alternativen zur Haft erfolgte?

d) Können Art. 15 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie der 16. Erwägungsgrund der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 1, 4, 6 und 47 der Charta dahin ausgelegt werden, dass sie einer Haft entgegenstehen, deren genaue Dauer, einschließlich deren Endtermin, nicht definiert ist?

e) Kann das Unionsrecht dahin ausgelegt werden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Behörde verpflichten kann, einem Drittstaatsangehörigen bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens einen Aufenthaltsort außerhalb der Transitzone, der nicht als Hafteinrichtung zu qualifizieren ist, zuzuweisen, wenn es offensichtlich ist, dass es sich um eine rechtswidrige Inhaftierung handelt?

5. (Wirksamer Rechtsbehelf gegen den Bescheid über die Änderung des Ziellandes der Rückkehrentscheidung)

Ist Art. 13 der Rückführungsrichtlinie über die Gewährleistung eines Rechtsbehelfs gegen „Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr“ in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass der gegen den Bescheid über die Änderung des Ziellandes eingelegte Antrag zumindest einmal von einem Gericht geprüft werden muss, wenn der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehene Rechtsbehelf kein wirksamer Rechtsbehelf ist?

([1]) ABl. 2013, L 180, S. 60.
([2]) ABl. 2013, L 180, S. 96.
([3]) ABl. 2008, L 348, S. 98.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítélőtábla (Ungarn), eingereicht am 20. Dezember 2019 — JZ/OTP Jelzálogbank Zrt. u. a.**

**(Rechtssache C-932/19)**

(2020/C 161/29)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Győri Ítélőtábla

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* JZ

*Beklagte:* OTP Jelzálogbank Zrt., OTP Bank Nyrt., OTP Faktoring Követeléskezelő Zrt.

**Vorlagefrage**

Steht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen [1] einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die Klauseln — mit Ausnahme individuell ausgehandelter Klauseln — in Verbraucherdarlehensverträgen, wonach das Finanzinstitut bestimmt, dass für die Auszahlung des für den Erwerb des Darlehens- oder Leasingobjekts eingeräumten Finanzierungsbetrags der Ankaufskurs und für die Tilgung der Schuld der Verkaufskurs oder eine Wechselkursform gilt, die von der für die Auszahlung festgelegten abweicht, für nichtig erklärt und an die Stelle dieser nichtigen Klausel eine Bestimmung treten lässt, die für die Auszahlung und die Tilgung die Anwendung des amtlichen Devisenkurses der Nationalbank vorsieht, ohne zu berücksichtigen, dass diese Bestimmung — unter Beachtung aller Vertragsklauseln — den Verbraucher in der Tat vor besonders nachteiligen Folgen schützt bzw. dem Verbraucher auch nicht ermöglicht, seinen Willen zu bekunden, ob er den Schutz nach dieser Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt?

[1] ABl. 1993, L 95, S. 29.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2020 — Flightright GmbH gegen Eurowings GmbH**

**(Rechtssache C-10/20)**

(2020/C 161/30)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Flightright GmbH

*Beklagte:* Eurowings GmbH

**Vorlagefragen:**

1. Ist die Regelung zur Ausgleichszahlung im Falle der Annullierung nach Art. 5 i.V.m. Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 [1] dahingehend auszulegen, dass auch Fluggäste, die mit der anderweitigen Beförderung mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit zum Endziel befördert werden und an diesem Endziel mit der Alternativbeförderung sodann früher ankommen als dies mit dem planmäßigen (annullierten) Flug der Fall gewesen wäre, in entsprechender Anwendung von Art. 7 der Verordnung eine Ausgleichsleistung erhalten?

2. a) Bei Bejahung von Frage 1: Kann diese grundsätzlich zu gewährende Ausgleichszahlung nach Art. 7 Abs. 1 sodann gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 je nach Flugentfernung gekürzt werden, wenn die Ankunftszeit der anderweitigen Beförderung vor der planmäßigen Ankunft des ursprünglich gebuchten Fluges liegt?

   b) Bei Bejahung von Frage 2.a): Gibt es einen Ausschlussgrund für die Kürzungsmöglichkeit, wenn die Ankunftszeit der anderweitigen Beförderung zu weit vor der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges liegt, etwa mehr als drei Stunden?

[1] Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 14. Januar 2020 vom Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia (Italien) — MC/U.T.G. — Prefettura di Foggia**

**(Rechtssache C-17/20)**

(2020/C 161/31)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* MC

*Beklagte:* U.T.G. — Prefettura di Foggia

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 91, 92 und 93 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, wie er als unionsrechtlicher Grundsatz ausgestaltet und anerkannt ist, vereinbar, soweit danach kein kontradiktorisches Verfahren zugunsten des Subjekts vorgesehen ist, bezüglich dessen die Verwaltung eine Antimafiaverbotserklärung abzugeben beabsichtigt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 16. Januar 2020 — XY**

**(Rechtssache C-18/20)**

(2020/C 161/32)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerber:* XY

*Belangte Behörde:* Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

**Vorlagefragen**

1. Erfassen die in Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes [1] enthaltenen Wendungen „neue Elemente oder Erkenntnisse“, die „zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“, auch solche Umstände, die bereits vor rechtskräftigem Abschluss des früheren Asylverfahrens vorhanden waren?

   Falls Frage 1. bejaht wird:

2. Ist es in jenem Fall, in dem neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im früheren Verfahren ohne Verschulden des Fremden nicht geltend gemacht werden konnten, ausreichend, dass es einem Asylwerber ermöglicht wird, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen früheren Verfahrens verlangen zu können?

3. Darf die Behörde, wenn den Asylwerber ein Verschulden daran trifft, dass er das Vorbringen zu den neu geltend gemachten Gründen nicht bereits im früheren Asylverfahren erstattet hat, die inhaltliche Prüfung eines Folgeantrags infolge einer nationalen Norm, die einen im Verwaltungsverfahren allgemein geltenden Grundsatz festlegt, ablehnen, obwohl der Mitgliedstaat mangels Erlassung von Sondernormen die Vorschriften des Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 nicht ordnungsgemäß umgesetzt und infolge dessen auch nicht ausdrücklich von der in Art. 40 Abs. 4 dieser Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, eine Ausnahme von der inhaltlichen Prüfung des Folgeantrags vorsehen zu dürfen, Gebrauch gemacht hat?

(1) ABl. 2013, L 180, S. 60.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 2 de Madrid (Spanien), eingereicht am 22. Januar 2020 — RH/AB Volvo u. a.**

**(Rechtssache C-30/20)**

(2020/C 161/33)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Mercantil nº 2 de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* RH

*Beklagte:* AB Volvo, Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Volvo Lastvagnar AB und Volvo Group España S.A.

**Vorlagefrage**

Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der bestimmt, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann: *„wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“*, dahin auszulegen, dass er ausschließlich die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats bestimmt, in dem sich dieser Ort befindet, so dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gericht dieses Mitgliedstaats auf die nationalen Zuständigkeitsvorschriften verwiesen wird, oder ist die Vorschrift dahin auszulegen, dass es sich dabei um eine gemischte Norm handelt, die sowohl die internationale als auch die nationale örtliche Zuständigkeit unmittelbar festlegt, ohne dass auf die nationalen Regelungen zurückgegriffen werden muss?

(1) ABl. 2012, L 351, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 22. Januar 2020 — Bankia S.A./SI**

**(Rechtssache C-31/20)**

(2020/C 161/34)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Bankia S.A.

*Berufungsbeklagter:* SI

**Vorlagefragen**

1. Ist eine gerichtliche Auslegung (wonach die Rückerstattung von aufgrund einer in einen Vertrag über ein Hypothekendarlehen mit einem Verbraucher aufgenommenen Kostenklausel rechtsgrundlos gezahlten Beträgen keine Folge der Nichtigerklärung, sondern ein von dieser unabhängiger, einer Verjährungsfrist unterliegender Anspruch ist), die ermöglicht, dass die Kostenklausel für den Verbraucher endgültig verbindlich wird, weil er, wenn dieser Anspruch verjährt ist, eine Rückerstattung nicht mehr erreichen kann, mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie ([1]) niedergelegten Grundsatz der Unverbindlichkeit vereinbar?

2. Ist mit diesem Grundsatz das Rechtsinstitut der Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Zahlungen, die aufgrund der Anwendung der für missbräuchlich erklärten Klausel rechtsgrundlos erfolgt sind, insoweit vereinbar, als es, obwohl die Klausel für nichtig erklärt worden ist, zum Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung führen kann?

3. Sollte dies bejaht werden, ist dann der vom Gerichtshof verwendete Begriff „angemessene Verjährungsfrist" allein nach nationalen Kriterien auszulegen oder sind vielmehr an die Angemessenheit bestimmte Anforderungen zu stellen, um den Darlehensnehmern, die Verbraucher sind, im gesamten Unionsgebiet einen Mindestschutz zu gewähren und den Wesensgehalt des Rechts darauf, dass eine missbräuchliche Klausel für sie nicht verbindlich ist, nicht zu beeinträchtigen?

4. Sollte festgestellt werden, dass die Angemessenheit der Verjährungsfrist bestimmten Mindestanforderungen genügen muss, kann dann die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt abhängen, zu dem nach den nationalen Vorschriften der Anspruch geltend gemacht werden kann? Ist es angemessen, dass die Verjährungsfrist am Tag des Vertragsabschlusses zu laufen beginnt oder erfordert vielmehr der Grundsatz der Unverbindlichkeit von missbräuchlichen Klauseln, dass die Kostenklausel zuvor oder gleichzeitig für nichtig erklärt wird, damit dem Darlehensnehmer eine angemessene Frist zur Verfügung steht, um die Rückerstattung der rechtsgrundlosen Zahlung geltend zu machen?

([1]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di appello di Napoli (Italien), eingereicht am 22. Januar 2020 — TJ/Balga Srl**

**(Rechtssache C-32/20)**

(2020/C 161/35)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte di appello di Napoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* TJ

*Berufungsbeklagte:* Balga Srl

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er im Fall von ungerechtfertigten Massenentlassungen einen Anspruch auf einen Schutz anerkennt, für den Parameter der Effektivität, Wirksamkeit, Angemessenheit und Abschreckung gelten, da diese Erfordernisse den Charakter der vom „Unionsrecht" vorgesehenen Sanktionen zum Schutz der Beachtung der Grundwerte darstellen, mit denen die nationale Regelung — oder die Anwendungspraxis –, nach der die konkrete Sanktionsmaßnahme gegen jede ungerechtfertigte Entlassung ergeht, im Einklang zu stehen hat? Stellen diese Parameter folglich eine relevante und im Verfahren anwendbare äußere Grenze für die Zwecke der dem nationalen Gericht zuerkannten Maßnahmen zur Anpassung der nationalen Regelung oder Anwendungspraxis zur Umsetzung der Richtlinie 98/59/EG an das Unionsrecht dar?

2. Ist für die Zwecke der Bestimmung des Schutzniveaus, das von der Unionsrechtsordnung im Fall der ungerechtfertigten Massenentlassungen vorgeschrieben wird, Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die materielle Bedeutung von Art. 24 der revidierten Europäischen Sozialcharta, auf die in den Erläuterungen zur Charta hingewiesen wird, wie sie sich aus den Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte ergibt, „gebührend zu berücksichtigen" und daher als relevant anzusehen ist, und steht folglich das Unionsrecht einer nationalen Regelung und einer Anwendungspraxis entgegen, die durch den Ausschluss einer auf Wiedereinstellung auf dem Arbeitsplatz gerichteten Maßnahme den Schutz auf einen auf bloße Entschädigung gerichteten Rechtsbehelf beschränkt, der durch eine Obergrenze gekennzeichnet ist, die sich nach dem vorrangigen Kriterium des Dienstalters, und nicht nach dem Ersatz des Schadens, den der Arbeitnehmer durch den Verlust seiner Einkommensquelle erlitten hat, bemisst?

3. Hat das nationale Gericht bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung oder Festlegung der Schutzmaßnahme im Fall von ungerechtfertigten Massenentlassungen (wegen Verstoßes gegen die Auswahlkriterien) den Inhalt der Europäischen Sozialcharta zu berücksichtigen, der sich aus den Entscheidungen ihrer Organe ergibt, und jedenfalls einen Schutz als erforderlich anzusehen, der vollständig oder zumindest tendenziell vollständig die sich aus dem Verlust des Arbeitsvertrags ergebenden wirtschaftlichen Folgen ausgleicht?

4. Stehen die Art. 20, 21, 34 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Einführung einer Regelung oder einer Anwendungspraxis zur Umsetzung der Richtlinie 98/59/EG [1] durch einen Mitgliedstaat entgegen, die nur für die nach dem 7. März 2015 eingestellten Arbeitnehmer, die in dasselbe Verfahren einbezogen sind, ein Sanktionensystem vorsieht, das, anders als für die anderen Arbeitnehmer, die demselben Verfahren unterzogen sind, aber zuvor eingestellt wurden, die Wiedereinstellung auf dem Arbeitsplatz und jedenfalls den Ausgleich der Folgen aus dem Verlust der Einkünfte und dem Verlust der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung ausschließt, wobei ausschließlich eine Entschädigung zuerkannt wird, die durch einen Betrag gekennzeichnet ist, der vorrangig vom Parameter des Dienstalters bestimmt wird, wodurch die Sanktion je nach dem Zeitpunkt der Anstellung unterschiedlich ausfällt, so dass unterschiedliche Schutzniveaus geschaffen werden, die sich auf dieses Kriterium stützen, und nicht auf die tatsächlichen Folgen des ungerechtfertigten Verlusts der Einkommensquelle?

[1] Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. 1998, L 225, S. 16).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 23. Januar 2020 — UK gegen Volkswagen Bank GmbH**

**(Rechtssache C-33/20)**

(2020/C 161/36)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Ravensburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* UK

*Beklagte:* Volkswagen Bank GmbH

**Vorlagefragen:**

1. Ist Art. 10 Abs. 2 lit. l) der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates [1] dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag

   a) der bei Abschluss des Kreditvertrages geltende Verzugszinssatz als absolute Zahl mitzuteilen ist, zumindest aber der geltende Referenzzinssatz (vorliegend der Basiszinssatz gem. § 247 BGB), aus dem sich der geltende Verzugszinssatz durch einen Zuschlag (vorliegend von fünf Prozentpunkten gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) ermittelt, als absolute Zahl anzugeben ist?

b) der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu erläutern ist, zumindest aber auf die nationalen Normen, aus denen sich die Anpassung des Verzugszinssatzes entnehmen lässt (§ § 247, 288 Absatz 1 Satz 2 BGB), verwiesen werden muss?

2. Ist Art. 10 Absatz 2 lit. r) der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag ein konkreter vom Verbraucher nachvollziehbarer Rechenweg für die Ermittlung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung anzugeben ist, so dass der Verbraucher die Höhe der bei vorzeitiger Kündigung anfallenden Entschädigung zumindest annäherungsweise berechnen kann?

3. Ist Art. 10 Absatz 2 lit. s) der Richtlinie 2008/48 dahingehend auszulegen, dass im Kreditvertrag

a) auch die im nationalen Recht geregelten Kündigungsrechte der Parteien des Kreditvertrags angegeben werden müssen, insbesondere auch das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bei befristeten Darlehensverträgen?

b) bei sämtlichen Kündigungsrechten der Parteien des Kreditvertrags auf die bei der Ausübung des Kündigungsrechts jeweils vorgeschriebene Frist und Form für die Kündigungserklärung hinzuweisen ist?

---

([1]) ABl. 2008, L 133, S. 66.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 27. Januar 2020 — AQ, BO, CP/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli studi di Perugia**

**(Rechtssache C-40/20)**

(2020/C 161/37)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* AQ, BO, CP

*Rechtsmittelgegner:* Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli studi di Perugia

**Vorlagefragen**

1. Stehen Paragraf 5 („Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch") der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG ([1]) (des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, im Folgenden: Richtlinie) in Verbindung mit den Erwägungsgründen 6 und 7 und Paragraf 4 („Grundsatz der Nichtdiskriminierung") der Rahmenvereinbarung sowie im Hinblick auf die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts einer nationalen Regelung — im vorliegenden Fall Art. 24 Abs. 3 Buchst. a und Art. 22 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 240/2010 — entgegen, die es Universitäten gestattet, auf drei Jahre befristete und um zwei Jahre verlängerbare Verträge für Forscher zahlenmäßig unbegrenzt zu verwenden, ohne deren Abschluss und Verlängerung von einem sachlichen Grund abhängig zu machen, der mit einem zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarf der diese Verträge anbietenden Universität zusammenhängt, und die als einzige Begrenzung für den Rückgriff auf mehrere befristete Vertragsverhältnisse mit derselben Person nur die Dauer vorsieht, die zwölf — auch nicht aufeinanderfolgende — Jahre nicht überschreiten darf?

2. Stehen Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung in Verbindung mit den Erwägungsgründen 6 und 7 der Richtlinie und Paragraf 4 dieser Rahmenvereinbarung sowie im Hinblick auf die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts einer nationalen Regelung (im vorliegenden Fall die Art. 24 und 29 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010) entgegen, soweit sie Universitäten gestattet, durch die potenziell unbegrenzte Abfolge befristeter Verträge zur Deckung des gewöhnlichen Lehr- und Forschungsbedarfs dieser Universitäten Forscher ausschließlich befristet einzustellen, ohne die entsprechende Entscheidung vom Vorliegen eines zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarfs abhängig zu machen und ohne dies zu begrenzen?

3. Steht Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung einer nationalen Regelung, wie Art. 20 Abs. 1 des Decreto legislativo Nr. 75/2017 (in der Auslegung des ministeriellen Rundschreibens Nr. 3/2017), entgegen, die zwar Forschern an öffentlichen Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zuerkennt, ihre befristete Beschäftigung in eine unbefristete umzuwandeln, sofern sie bis zum 31. Dezember 2017 mindestens drei Dienstjahre absolviert haben, diese Möglichkeit befristet beschäftigten Forschern an Universitäten jedoch nur deshalb versagt, weil Art. 22 Abs. 16 des Decreto legislativo Nr. 75/2017 deren Arbeitsverhältnis — auch wenn es rechtlich auf einem Arbeitsvertrag beruht — der *„öffentlich-rechtlichen Regelung"* unterwirft, obwohl Art. 22 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 240/2010 für Forscher an Forschungseinrichtungen und an Universitäten dieselbe Regelung über die Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse mit Universitäten und Forschungseinrichtungen vorschreibt, seien sie in Form von Verträgen gemäß Art. 24 des Gesetzes oder von Forschungsstipendien gemäß Art. 22 des Gesetzes?

4. Stehen die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung sowie der in Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung enthaltene Grundsatz der Nichtdiskriminierung einer nationalen Regelung (Art. 24 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 240/2010 und Art. 29 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 81/2015) entgegen, die trotz Bestehens einer für alle öffentlichen und privaten Bediensteten geltenden Regelung, die zuletzt im Decreto legislativo Nr. 81/2015 enthalten ist, (ab 2018) die Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse auf 24 Monate festlegt (einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen) und die Anwendung dieser Art von Arbeitsverhältnissen bei der öffentlichen Verwaltung vom Vorliegen eines „zeitweiligen und außergewöhnlichen Bedarfs" abhängig macht, Universitäten gestattet, Forscher durch einen auf drei Jahre befristeten Vertrag einzustellen, der bei einer positiven Bewertung der in diesen drei Jahren ausgeübten Lehr- und Forschungstätigkeit um zwei Jahre verlängert werden kann, ohne den Abschluss des ersten Vertrags oder die Verlängerung vom Vorliegen eines solchen zeitweiligen oder außergewöhnlichen Bedarfs der Universität abhängig zu machen, und es ihr sogar gestattet, am Ende des Fünfjahreszeitraums mit derselben Person oder mit anderen Personen noch einen weiteren befristeten Vertrag gleicher Art abzuschließen, um denselben Lehr- und Forschungsbedarf wie mit dem vorherigen Vertrag zu befriedigen?

5. Steht Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung auch im Hinblick auf die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz und des angeführten Paragrafen 4 einer nationalen Regelung (Art. 29 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 des Decreto legislativo Nr. 81/2015 und Art. 36 Abs. 2 und 5 des Decreto legislativo Nr. 165/2001) entgegen, die Forschern an Universitäten, die mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag, der um zwei Jahre verlängert werden kann (im Sinne des Art. 24 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 240/2010), eingestellt sind, daran hindert, anschließend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen, da es in der italienischen Rechtsordnung keine anderen Maßnahmen gibt, mit denen der Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverhältnisse durch die Universitäten verhindert und geahndet werden kann?

---

([1]) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 27. Januar 2020 — Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)/PC, RE**

**(Rechtssache C-44/20)**

(2020/C 161/38)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

*Rechtsmittelgegner:* PC, RE

**Vorlagefragen**

1. Ist Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 ([1]) dahin auszulegen, dass er vorschreibt, die von einem befristet eingestellten Arbeitnehmer bei der Behörde geleisteten Dienstzeiten in Funktionen, die mit denen eines in der entsprechenden Kategorie derselben Behörde eingestuften Beamten übereinstimmen, für die Bestimmung des Dienstalters auch dann zu berücksichtigen, wenn seine spätere unbefristete Einstellung nach einem öffentlichen Auswahlverfahren erfolgt, ungeachtet der Besonderheiten des öffentlichen Auswahlverfahrens, das nach den vorstehenden Ausführungen zu einer vollständigen Novation des Arbeitsverhältnisses sowie, unter vom Teilnehmer des Auswahlverfahrens akzeptierter Unterbrechung der Kontinuität, zum Entstehen eines neuen Arbeitsverhältnisses führt, das durch das Vorliegen eines hoheitlichen Aktes über die Einstufung sowie durch besondere Verpflichtungen und eine besondere verstärkte Stabilität gekennzeichnet ist?

2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist: Ist das zuvor erreichte Dienstalter zur Gänze zu berücksichtigen oder besteht aufgrund der oben angeführten Besonderheiten ein objektiver Grund, bei den Anerkennungskriterien hinsichtlich der vollständigen Anerkennung zu differenzieren?

3. Falls die Frage 2 zu verneinen ist: Nach welchen Kriterien ist das anerkennungsfähige Dienstalter zu errechnen, um nicht diskriminierend zu sein?

([1]) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 28. Januar 2020 — F. gegen Stadt Karlsruhe**

**(Rechtssache C-47/20)**

(2020/C 161/39)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* F.

*Beklagte:* Stadt Karlsruhe

**Vorlagefrage:**

Verwehren es Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG ([1]) einem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet dem Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten EU-Führerscheins der Klassen A und B wegen einer Trunkenheitsfahrt das Recht aberkannt wurde, mit diesem Führerschein Kraftfahrzeuge im erstgenannten Mitgliedstaat zu führen, die Anerkennung eines Führerscheins für diese Klassen abzulehnen, der dem Betroffenen im zweitgenannten Mitgliedstaat nach der Aberkennung im Wege der Erneuerung nach Art. 7 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 ausgestellt wurde.

([1]) Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. 2006, L 403, S. 18.)

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Februar 2020 — Hengstenberg GmbH & Co. KG gegen Spreewaldverein e.V.**

**(Rechtssache C-53/20)**

(2020/C 161/40)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsbeschwerdeführerin:* Hengstenberg GmbH & Co. KG

*Rechtsbeschwerdegegner:* Spreewaldverein e.V.

**Vorlagefragen**

1. Kann im Verfahren einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation jede aktuelle oder potenzielle, nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende wirtschaftliche Betroffenheit einer natürlichen oder juristischen Person ausreichen, das für einen Einspruch gegen den Antrag oder ein Rechtsmittel gegen die positive Entscheidung über den Antrag erforderliche berechtigte Interesse im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Unterabs. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]) zu begründen?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird:

   Kommt im Verfahren einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Unterabs. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1151/2012 (nur) den Wirtschaftsbeteiligten zu, die vergleichbare Erzeugnisse oder Lebensmittel herstellen wie die Wirtschaftsbeteiligten, für die eine geschützte geografische Angabe eingetragen ist?

3. Für den Fall, dass die Frage 2 verneint wird:

   a) Ist für die Anforderungen an das berechtigte Interesse im Sinne von Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1151/2012 zwischen dem Eintragungsverfahren gemäß Art. 49 bis 52 dieser Verordnung einerseits und dem Verfahren auf Änderung der Spezifikation gemäß Art. 53 derselben Verordnung andererseits zu differenzieren und

   b) kommt deshalb im Verfahren einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Unterabs. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1151/2012 nur den Erzeugern zu, die im geografischen Gebiet Erzeugnisse produzieren, die der Produktspezifikation entsprechen, oder eine solche Produktion konkret beabsichtigen, so dass „Ortsfremde“ von vornherein von der Geltendmachung eines berechtigten Interesses ausgeschlossen sind?

([1]) Verordnung Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012, L 343, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa — Lettland, eingereicht am 5. Februar 2020 — VAS „Latvijas Dzelzceļš“/Valsts dzelzceļa administrācija**

**(Rechtssache C-60/20)**

(2020/C 161/41)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administratīvā apgabaltiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* VAS „Latvijas Dzelzceļš“

*Berufungsbeklagte:* Valsts dzelzceļa administrācija

**Vorlagefragen**

1. Kann Art. 13 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2012/34 ([1]) (Art. 15 Abs. 5 und 6 der Verordnung 2017/2177 ([2])) in der Weise angewandt werden, dass die Regulierungsstelle dem Eigentümer einer Infrastruktur, der nicht Betreiber der Serviceeinrichtung ist, die Verpflichtung zur Gewährleistung des Zugangs zu den Dienstleistungen auferlegen kann?

2. Ist Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34 (Art. 15 Abs. 5 und 6 der Verordnung 2017/2177) dahin auszulegen, dass er es dem Eigentümer eines Gebäudes gestattet, ein Mietverhältnis zu beenden und die Serviceeinrichtung umzustellen?

3. Ist Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34 (Art. 15 Abs. 5 und 6 der Verordnung 2017/2177) dahin auszulegen, dass er die Regulierungsstelle verpflichtet, lediglich zu prüfen, ob der Betreiber der Serviceeinrichtung (im vorliegenden Fall der Eigentümer der Serviceeinrichtung) wirklich beschlossen hat, diese umzustellen?

([1]) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. 2017, L 307, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2020 — Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)/Herr M.**

**(Rechtssache C-67/20)**

(2020/C 161/42)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

*Berufungsbeklagter:* Herr M.

**Vorlagefragen**

1. Handelt es sich bei einem Rechtsbehelf nach nationalem Recht zugunsten eines Asylbewerbers, der dazu aufgefordert worden ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat prüfen zu lassen, wobei der genannte Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und nur im Fall eines Freiheitsentzugs im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Überstellung aufschiebende Wirkung entfalten kann, um einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 27 der Dublin-III-Verordnung ([1])?

2. Ist der in Art. 27 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene wirksame Rechtsbehelf dahin zu verstehen, dass er nur dem Vollzug einer Überstellungsmaßnahme unter Zwang während der Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen die genannte Überstellungsentscheidung entgegensteht, oder dahin, dass er jede vorbereitende Maßnahme für eine Abschiebung verbietet, wie etwa die Verlegung in ein Zentrum, das die Durchführung einer Rückkehr derjenigen Asylbewerber sicherstellt, die aufgefordert wurden, ihren Asylantrag in einem anderen europäischen Land prüfen zu lassen?

([1]) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2020 — Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)/Frau C.**

**(Rechtssache C-68/20)**

(2020/C 161/43)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

*Berufungsbeklagte:* Frau C.

**Vorlagefragen**

1. Handelt es sich bei einem Rechtsbehelf nach nationalem Recht zugunsten eines Asylbewerbers, der dazu aufgefordert worden ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat prüfen zu lassen, wobei der genannte Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und nur im Fall eines Freiheitsentzugs im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Überstellung aufschiebende Wirkung entfalten kann, um einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 27 der Dublin-III-Verordnung ([1])?

2. Ist der in Art. 27 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene wirksame Rechtsbehelf dahin zu verstehen, dass er nur dem Vollzug einer Überstellungsmaßnahme unter Zwang während der Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen die genannte Überstellungsentscheidung entgegensteht, oder dahin, dass er jede vorbereitende Maßnahme für eine Abschiebung verbietet, wie etwa die Verlegung in ein Zentrum, das die Durchführung einer Rückkehr derjenigen Asylbewerber sicherstellt, die aufgefordert wurden, ihren Asylantrag in einem anderen europäischen Land prüfen zu lassen?

([1]) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2020 — Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)/Frau C.**

**(Rechtssache C-69/20)**

(2020/C 161/44)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

*Berufungsbeklagte:* Frau C.

**Vorlagefragen**

1. Handelt es sich bei einem Rechtsbehelf nach nationalem Recht zugunsten eines Asylbewerbers, der dazu aufgefordert worden ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat prüfen zu lassen, wobei der genannte Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und nur im Fall eines Freiheitsentzugs im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Überstellung aufschiebende Wirkung entfalten kann, um einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 27 der Dublin-III-Verordnung ([1])?

2. Ist der in Art. 27 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene wirksame Rechtsbehelf dahin zu verstehen, dass er nur dem Vollzug einer Überstellungsmaßnahme unter Zwang während der Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen die genannte Überstellungsentscheidung entgegensteht, oder dahin, dass er jede vorbereitende Maßnahme für eine Abschiebung verbietet, wie etwa die Verlegung in ein Zentrum, das die Durchführung einer Rückkehr derjenigen Asylbewerber sicherstellt, die aufgefordert wurden, ihren Asylantrag in einem anderen europäischen Land prüfen zu lassen?

(1) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 12. Februar 2020 — „BalevBio“ EOOD/ Teritorialna Direktsia Severna Morska, Agentsia „Mitnitsi“**

**(Rechtssache C-76/20)**

(2020/C 161/45)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* „BalevBio“ EOOD

*Rechtsmittelgegnerin:* Teritorialna Direktsia Severna Morska, Agentsia „Mitnitsi“

**Vorlagefragen**

1. Ist die Vorschrift 3 a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der [Kombinierten Nomenklatur] der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 (1) dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Einreihung von Erzeugnissen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aus unterschiedlichen Stoffen zusammengesetzt sind, immer diejenige Position, unter die der nach Menge (Umfang) überwiegende Stoff fällt, die „Position mit der genaueren Warenbezeichnung“ ist, oder ist diese Auslegung nur möglich, wenn die Position selbst die Menge (den Umfang) als Kriterium vorsieht, das die Ware genauer bezeichnet und deutlicher und vollständiger beschreibt?

2. Abhängig von der Antwort auf die erste Frage und im Kontext der Erläuterungen zum [Harmonisierten System] zu den Positionen 4410 und 4419: Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission dahin auszulegen, dass Position 4419 keine Artikel aus Spanplatten (Fasern) umfasst, bei denen das Gewicht des Bindemittels (wärmehärtendes Harz) 15 % des Plattengewichts übersteigt?

3. Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 dahin auszulegen, dass Waren wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nämlich Becher, die aus einem Verbundstoff mit einem 72,33 %-igen Anteil an pflanzlichen Lignocellulosefasern und einem 25,2 %-igen Anteil an Bindemitteln (Melaminharz) hergestellt sind, in die Unterposition 3924 10 00 des Anhangs I einzureihen sind?

(1) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2015, L 285, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2020 von Archimandritis Sarantis Sarantos, Protopresvyteros Ioannis Fotopoulos, Protopresvyteros Antonios Bousdekis, Protopresvyteros Vasileios Kokolakis, Estia Paterikon Meleton, Christos Papasotiriou, Charalampos Andralis, gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 11. Dezember 2019 in der Rechtssache T-547/19, Sarantis Sarantos/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-84/20 P)**

(2020/C 161/46)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Archimandritis Sarantis Sarantos, Protopresvyteros Ioannis Fotopoulos, Protopresvyteros Antonios Bousdekis, Protopresvyteros Vasileios Kokolakis, Estia Paterikon Meleton, Christos Papasotiriou, Charalampos Andralis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ch. Papasotiriou)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

— ohne Zurückverweisung des angefochtenen Beschlusses an das Gericht über ihre Klage vom 31. Juli 2019 zu entscheiden;

— den unter der Registernummer 923557 eingetragenen Beschluss vom 11. Dezember 2019 der Neunten Kammer des Gerichts der Europäischen Union über die vorgenannte Klage aufzuheben und der Klage in vollem Umfang stattzugeben;

— die Verordnung (EU) 2019/1157 ([1]) vom 20. Juni 2019 für nichtig zu erklären;

— den Rechtsmittelgegnern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer zwei Gründe geltend.

1. **Erster Rechtsmittelgrund:** Indem mit dem angefochtenen Beschluss ihre Klage als unzulässig abgewiesen und festgestellt worden sei, dass *„… die angefochtene Verordnung … die Kläger, die natürliche Personen sind, nicht wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt, sondern wegen der Überzeugungen, die tatsächlich oder potenziell von einer unbestimmten Zahl von Personen bekundet werden. Folglich sind diese Kläger von der angefochtenen Verordnung nicht im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV individuell betroffen“,* habe der Beschluss Art. 263 Abs. 4 AEUV, Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Präambel sowie die Art. 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1), Art. 5 Abs. 1 und 4 des Vertrags über die Europäische Union (einzeln und in Verbindung mit dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) sowie die einschlägige Rechtsprechung verletzt. Die Rechtsmittelführer machten mit ihrer Klage nämlich geltend, dass die angefochtene Verordnung ihre Menschenrechte verletze, zu denen auch die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechte gehörten (Menschenwürde, Religion, Recht auf Widerspruch aus Gründen der Religionsfreiheit, Privatleben und Freiheit, personenbezogene Daten, Recht auf ausdrücklichen Widerspruch zu jeder Datenverarbeitung), so dass die Verordnung sie unmittelbar und individuell betreffe, und sie **aufgrund der Natur der geltend gemachten Rechte als fundamentalen Menschenrechten** zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV befugt seien; die Unionsgerichte seien verpflichtet, bei einer Verletzung fundamentaler Menschenrechte die Nichtigkeit von Verordnungen zu prüfen.

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** Indem das Gericht im angefochtenen Beschluss zur Unzulässigkeit der Vertretung des sechsten Klägers, des Rechtsanwalts Christos Papasotiriou, vor diesem Gericht festgestellt habe, dass „… *[der sechste] Kläger … nicht die Dienste eines dritten Rechtsanwalts in Anspruch genommen hat,* ***um sich vertreten zu lassen****, sondern in seinem eigenen Namen gehandelt hat, indem er selbst die Klageschrift unterschrieben und auf der Grundlage einer Legitimationsbescheinigung nach Art. 51 Abs. 2 der Verfahrensordnung seine Stellung als Anwalt genutzt hat*", habe es Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union *contra legem* falsch ausgelegt und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die zu seiner Gewährleistung vorgesehenen einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts verstoßen.

(1) Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl 2019, L 188, S. 67).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Bordeaux (Frankreich), eingereicht am 20. Februar 2020 — Procureur de la République/ENR Grenelle Habitat SARL, EP, FQ**

**(Rechtssache C-88/20)**

(2020/C 161/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal correctionnel de Bordeaux

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Anklagebehörde:* Procureur de la République

*Angeklagte:* ENR Grenelle Habitat SARL, EP, FQ

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie er im Hinblick auf Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt wird, einer Kumulierung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen und verwaltungsrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen mit Strafcharakter entgegen, die sich auf eine einzige materielle Tat (telefonische Kundenwerbung) beziehen, die unter zwei verschiedenen Qualifikationen verfolgt wird?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, was bedeutet, dass für ein und dieselbe Tat Verfolgungsmaßnahmen nur in einem einzigen Verfahren durchgeführt werden dürfen: Beinhaltet Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verbürgt, wie er im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt wird, nicht das Erfordernis, dass die Voraussetzungen und Kriterien dieser einheitlichen Verfolgungsmaßnahmen im Voraus und insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festgelegt werden?

3. Falls die erste Frage verneint wird, was eine Kumulierung der Verfolgungsmaßnahmen bedeutet: Beinhaltet Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verbürgt, wie er im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt wird, nicht das Erfordernis, dass diese Kumulierung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen zum einen und verwaltungsrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen mit Strafcharakter zum anderen, die sich auf eine einzige materielle Tat (telefonische Kundenwerbung) beziehen, auf die am schwersten wiegenden Fälle beschränkt wird und dass in diesem Fall die Kriterien für den Schweregrad im Voraus definiert werden?

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 24. Februar 2020 — Apcoa Parking Danmark A/S/Skatteministeriet**

**(Rechtssache C-90/20)**

(2020/C 161/48)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Apcoa Parking Danmark A/S

*Berufungsbeklagter:* Skatteministeriet

**Vorlagefrage**

Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG ([1]) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Kontrollgebühren, die für die Übertretung von Vorschriften über das Parken auf privaten Grundstücken erhoben werden, ein Entgelt für erbrachte Dienstleistungen darstellen, so dass ein mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt?

([1]) ABl. 2006, L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 27. Februar 2020 — SD/ Habitations sociales du Roman Païs SCRL, TE, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Régie des Quartiers de Tubize ASBL**

**(Rechtssache C-104/20)**

(2020/C 161/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal du travail de Nivelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* SD

*Beklagte:* Habitations sociales du Roman Païs SCRL, TE, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Régie des Quartiers de Tubize ASBL

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 3, 5 und 6 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ([1]) im Licht von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie von Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ([2]) — soweit sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann (Urteil [des Gerichtshofs] vom 14. Mai 2019, [CCOO], C 55/18, [EU:C:2019:402]), dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung — hier dem Art. 1315 des belgischen Zivilgesetzbuchs, der die Beweislast demjenigen auferlegt, der die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert — entgegenstehen, die keine Beweislastumkehr vorsieht, wenn der Arbeitnehmer die Überschreitung seiner Normalarbeitszeit geltend macht, falls

— diese nationale Regelung, hier die belgische, die Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein verlässliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann,

— und der Arbeitgeber ein solches System nicht von sich aus eingerichtet hat,

— wodurch er es dem Arbeitnehmer praktisch unmöglich macht, diese Überschreitung nachzuweisen?

(1) ABl. 2003, L 299, S. 9.
(2) ABl. 1989, L 183, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2020 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-14/18, Hellenische Republik/Kommission**

**(Rechtssache C-106/20 P)**

(2020/C 161/50)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Tsaousi, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, dem Rechtsmittel stattzugeben, das angefochtene Urteil des Gerichts vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-14/18, mit dem die Klage vom 16. Januar 2018 der Hellenischen Republik auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 abgewiesen wurde, aufzuheben, der Klage stattzugeben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, soweit er Ausgaben der Hellenischen Republik im Bereich der flächenbezogenen Zahlungen für das Antragsjahr 2014 in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Ausgaben für Beihilfen für Grünland, die einem Nettobetrag in Höhe von 12 482 555,68 Euro entsprechen, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt. Weiter beantragt sie, der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend:

Der erste Rechtsmittelgrund bezieht sich auf den Teil des angefochtenen Urteils, in dem die bereits in der Verhandlung vor dem Gericht von der Hellenischen Republik geltend gemachten Gründe in Bezug auf die Ad-hoc-Mitteilung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-341/17 P am 15. Mai 2019 zurückgewiesen wurden. Mit dem ersten Teil dieses Rechtsmittelgrundes wird vorgetragen, dass mit dem angefochtenen Urteil die Verfahrensvorschriften und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt worden seien, soweit damit dieses Vorbringen der Hellenischen Republik mit einer unzureichenden und widersprüchlichen Begründung als unzulässig zurückgewiesen worden sei. Der zweite Teil betrifft die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung 796/2004 sowie die unzureichende und widersprüchliche Begründung des angefochtenen Urteils, soweit es das Vorbringen der Hellenischen Republick als in Leere gehend angesehen habe.

Der zweite und der dritte Rechtsmittelgrund betreffen den Teil des angefochtenen Urteils, in dem die anderen Nichtigkeitsgründe zurückgewiesen wurden. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird insbesondere gerügt, dass mit dem angefochtenen Urteil der Gehalt der im Verfahren vorgelegten Beweise verfälscht worden sei, konkret die Tabelle der Gesamtberechnung mit den Schätzungen der Daten von 79 664 Landwirten mit Grünland, die Beihilfen bezogen hätten, der zu Unrecht gezahlten Beträge und der Sanktionen, die von der Hellenischen Republik zurückgefordert worden seien, was zu einem Rechtsverstoß und einer widersprüchlichen und unzureichenden Begründung geführt habe.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird vorgetragen, dass das angefochtene Urteil wegen fehlerhafter Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung 1290/2005, Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung 1306/2013 und Art. 12 Abs. 1 bis 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014, Verstoßes gegen die Leitlinien der Dokumente VI/5330/97 und C(2015)3675 final/8-6-2015 der Kommission, Verletzung der Begründungspflicht (Art. 296 AEUV), fehlerhafte Anwendung der Beweisregeln (Verteilung der Beweislast in einer Weise, die in Bezug auf die Hellenische Republik zu einer „probatio diabolica" geführt habe) sowie fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Grundsätze „non venire contra factum proprium" und „ne bis in idem" sowie des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufzuheben sei. Zudem sei das angefochtene Urteil unzureichend und widersprüchlich begründet.

---

## Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2020 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-295/18, Hellenische Republik/Europäische Kommission

**(Rechtssache C-107/20 P)**

(2020/C 161/51)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Tsaousi, A. Vasilopoulou und E. Krompa)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben, das angefochtene Urteil des Gerichts vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-295/18, mit dem die Klage der Hellenischen Republik vom 7. Mai 2018 gegen den Durchführungsbeschluss 2018/304/EU der Kommission vom 27. Februar 2018 abgewiesen worden ist, aufzuheben, der vorgenannten Klage stattzugeben und den Beschluss der Kommission in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem bestimmte Ausgaben der Hellenischen Republik in Höhe eines (Brutto-) Gesamtbetrags von 17 869 131,75 Euro (finanzielle Auswirkungen in Höhe von 14 857 076,98 Euro), die im Rahmen des ELER hinsichtlich der Maßnahmen $125^{A}$, 321 und 322 (Bruttobetrag von 15 631 043,52 Euro und finanzielle Auswirkungen in Höhe von 12 618 988,75 Euro) und $123^{A}$ (Betrag von 2 238 088,23 Euro) getätigt und gemeldet wurden, und in Höhe eines Betrags von 588 103,59 Euro, die im Rahmen des EGFL infolge einer Prüfung von Maßnahmen in den Haushaltsjahren 2011-2014 getätigt wurden, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin sechs Gründe geltend. Die ersten fünf Rechtsmittelgründe betreffen die Zurückweisung der Gründe für die Nichtigerklärung der Berichtigungen der ELER-Ausgaben.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 52 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, eine Verfälschung des Inhalts der Klage und von deren Anlage A23 sowie eine unzureichende und fehlerhafte Begründung des angefochtenen Urteils geltend gemacht.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das angefochtene Urteil sei wegen eines Begründungsmangels, fehlerhafter Auslegung und Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* und Unterlassens einer Entscheidung durch das Gericht unter Verstoß gegen Art. 76 der Verfahrensordnung über die Rügen der Hellenischen Republik betreffend einen Verstoß der Kommission gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, einer guten Verwaltung, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit aufzuheben.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das angefochtene Urteil enthalte eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 71 Abs. 2 und 3 sowie Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 und Art. 24 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 65/2011, und die Zurückweisung des dritten Klagegrundes sei unzureichend und fehlerhaft begründet.

Der vierte Rechtsmittelgrund bezieht sich auf eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV in Verbindung mit den Art. 36 und 40 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie eine unzureichende, fehlerhafte und widersprüchliche Begründung des angefochtenen Urteils betreffend die Zurückweisung der Rüge eines Verstoßes der Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung.

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe es unter Verstoß gegen Art. 76 der Verfahrensordnung unterlassen, über die Rügen der Hellenischen Republik betreffend einen Verstoß der Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung einer finanziellen Berichtigung bezüglich der Maßnahmen 321, 322 und 123[A] zu entscheiden.

Der sechste Rechtsmittelgrund, mit dem eine fehlerhafte Anwendung des Begründungserfordernisses nach Art. 296 AEUV geltend gemacht wird, bezieht sich auf die Zurückweisung der Gründe für die Nichtigerklärung der Berichtigung der EGFL-Ausgaben.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 27. Februar 2020 — Republik Polen/PL Holdings S.à.r.l.**

**(Rechtssache C-109/20)**

(2020/C 161/52)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Vorlegendes Gericht**

Högsta domstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Berufungsbeklagte:* Republik Polen

*Beklagte und Berufungsklägerin:* PL Holdings S.à.r.l.

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 267 und 344 AEUV gemäß ihrer Auslegung im Urteil *Achmea* ([1]) dahin zu verstehen, dass eine Schiedsvereinbarung, wenn sie zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor geschlossen wurde — soweit ein Investitionsabkommen eine Schiedsklausel enthält, die ungültig ist, weil das Abkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten geschlossen wurde — dadurch ungültig wird, dass der Mitgliedstaat, nachdem der Investor ein Schiedsverfahrens eingeleitet hat, freiwillig darauf verzichtet, die fehlende Zuständigkeit mit einer Einrede geltend zu machen?

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2018 (Rechtssache C-284/16, Achmea, EU:C:2018:158).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 28. Februar 2020 — Herr A./Belgischer Staat**

**(Rechtssache C-112/20)**

(2020/C 161/53)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Herr A.

*Kassationsbeschwerdegegner:* Belgischer Staat

**Vorlagefrage**

Ist Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ([1]), wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie das Wohl des Kindes zu berücksichtigen haben, in Verbindung mit Art. 13 dieser Richtlinie und den Art. 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das Wohl des Kindes, das Unionsbürger ist, auch dann zu berücksichtigen ist, wenn die Rückkehrentscheidung ausschließlich gegenüber dem Elternteil des Kindes ergeht?

([1]) ABl. 2008, L 348, S. 98.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 3. März 2020 — bpost SA/Autorité belge de la concurrence**

**(Rechtssache C-117/20)**

(2020/C 161/54)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* bpost SA

*Berufungsbeklagte:* Autorité belge de la concurrence

*Beteiligte:* Publimail SA, Europäische Kommission

**Vorlagefragen**

1. Ist der in Art. 50 der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* dahin auszulegen, dass er die zuständige Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem dieselbe juristische Person bereits vom Vorwurf eines Verstoßes gegen das Postrecht, der von der nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor im Hinblick auf denselben oder einen ähnlichen Sachverhalt gegen sie erhoben und mit einer Geldbuße geahndet wurde, rechtskräftig freigesprochen wurde, eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das europäische Wettbewerbsrecht zu verhängen, da das Kriterium der Identität des geschützten Rechtsguts nicht erfüllt ist, weil die vorliegende Rechtssache zwei unterschiedliche Verstöße gegen zwei gesonderte Regelungen aus zwei verschiedenen Rechtsbereichen betrifft?

2. Ist der in Art. 50 der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* dahin auszulegen, dass er die zuständige Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem dieselbe juristische Person bereits vom Vorwurf eines Verstoßes gegen das Postrecht, der von der nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor im Hinblick auf denselben oder einen ähnlichen Sachverhalt gegen sie erhoben und mit einer Geldbuße geahndet wurde, rechtskräftig freigesprochen wurde, weil eine Einschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* dadurch gerechtfertigt ist, dass die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eine dem Gemeinwohl dienende komplementäre Zielsetzung verfolgen, und zwar die Wahrung und Aufrechterhaltung eines Systems ohne Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten legitimen Zielsetzungen und/oder zum Schutz der unternehmerischen Freiheit der übrigen Wirtschaftsteilnehmer gemäß Art. 16 der Charta angemessen und erforderlich ist?

---

# GERICHT

## Klage, eingereicht am 14. Februar 2020 — Fryč/Kommission

**(Rechtssache T-92/20)**

(2020/C 161/55)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

### Parteien

*Kläger:* Petr Fryč (Pardubice, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Š. Oharková)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die Organe der Europäischen Union ihre Verpflichtungen schwerwiegend verletzt und dem Kläger dadurch einen Schaden zugefügt haben, dass

  — die Europäische Kommission die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in einer Form erlassen hat, die u. a. die gesetzlichen Ermächtigungen aus den Verträgen überschreitet, die die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze für den Ausnahmecharakter und die Rechtmäßigkeit eines sich auf den Gemeinsamen Markt auswirkenden Eingriffs in den Wettbewerb nicht gewährleistet und die rechtswidrig die Durchführung einer staatlichen Beihilfe im Rahmen des Beihilfeprogramms (Operační program Podnikání a inovace [Operationsprogramm Unternehmertum und Innovation], im Folgenden: OPPI) ermöglicht hat, die die Unternehmenstätigkeit des Klägers geschädigt hat;

  — die Europäische Kommission durch ihren Beschluss vom 3. Dezember 2007 das Operationsprogramm, das gegen die Verträge und die Charta verstößt, erlassen und diesen Beschluss nicht veröffentlicht hat;

  — die Europäische Kommission bei der Bescheidung der Beschwerde des Klägers über die Rechtswidrigkeit des OPPI nicht ordnungsgemäß verfahren ist, und zwar dadurch, dass sie zum einen die Umstände der Schaffung und Durchführung des OPPI nicht überprüft und zum anderen ihre Zurückweisung der Beschwerde des Klägers nicht ordnungsgemäß begründet hat;

  — der Gerichtshof der Europäischen Union es abgelehnt hat, sich mit der Begründetheit der Rechtssache im Rahmen der Klage auf Nichtigerklärung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu befassen, und die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen hat, wodurch er gegen seine verfassungsrechtliche Verpflichtung verstoßen hat, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, und mit einem übermäßig formalistischen einseitigen Vorgehen das verfassungsrechtliche Recht des Klägers auf wirksamen Rechtsschutz und ein faires Verfahren verletzt hat;

— festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger einen Geldbetrag in Höhe von 4 800 000 Euro als Ersatz für den aus den oben dargestellten Umständen verursachten Schaden zu zahlen, und zwar innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft des Urteils;

— dem Kläger den Ersatz der Kosten des Verfahrens zuzuerkennen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird vorgetragen, der Kläger habe einen Schaden aus außervertraglicher Haftung der Europäischen Union nach Art. 340 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlitten.

Infolge einer staatlichen Beihilfe, die Wettbewerbern des Klägers unter Verstoß gegen den AEUV gewährt worden sei, sei die Gesellschaft des Klägers im Wettbewerb in einer Art und Weise geschädigt worden, die zunächst zu einer Verringerung des jährlichen Umsatzes und zu einer Verringerung des jährlichen Gewinns in Höhe von mehreren Millionen tschechischer Kronen (CZK) geführt habe. Angesichts der mehrere Jahre andauernden staatlichen Beihilfe und der damit zusammenhängenden unbefriedigenden wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft sei durch das zuständige Gericht in der Tschechischen Republik die Konkurseröffnung angeordnet worden.

Für den Fall, dass die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) rechtmäßig gewesen sei, habe die selektiv und diskriminierend durchgeführte Beihilfe im Rahmen des fraglichen Beihilfeprogramms dem Kläger einen besonderen und außergewöhnlichen Schaden zugefügt, der völlig über das Maß des mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft des Klägers verbundenen wirtschaftlichen Risikos hinausgehe.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird vorgetragen, die Kommission habe die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in einer Form erlassen, die eine Einhaltung von Art 107 AEUV nicht gewährleiste.

Der Rat werde durch Art. 109 AEUV ermächtigt, mit seiner Verordnung Sektoren zu regeln, in denen kein ordentliches Verfahren erforderlich sei, wenn die Kommission einen Antrag auf eine staatliche Beihilfe beurteile und ihre Vereinbarkeit mit Art. 107 AEUV prüfe. Der Rat habe die Verordnung Nr. 659/1999 erlassen und darin (nach Art. 108 Abs. 4 AEUV) die Kommission ermächtigt, Verordnungen zu erlassen, mit denen die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen außerhalb des ordentlichen Genehmigungssystems *ad hoc* geregelt würden. Die Kommission habe die Verordnungen Nr. 70/2001, Nr. 800/2008 und Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnungen) erlassen.

Weder der Rat noch die Kommission könnten mit ihren Verordnungen über den Rahmen des Art. 107 AEUV hinausgehen, ihre Aufgabe sei die Festlegung der Voraussetzungen für staatliche Beihilfen in einer solchen Form, dass die Mitgliedstaaten, die staatliche Beihilfen in „ausgenommenen" Sektoren gewährten, keine staatliche Beihilfe durchführen könnten, die gegen den Grundsatz verstoße, nicht in den Wettbewerb einzugreifen, auch wenn sie vom ordentlichen Verfahren vor der Kommission befreit sei. Deshalb gelte die (durch den AEUV bestimmte und garantierte) Aufsicht der Kommission über Beihilferegelungen auch in den ausgenommenen Sektoren, und es stehe daher ein (zumindest theoretisches) Verfahren zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen zur Verfügung; daher verstehe sich die Europäische Union auch weiterhin als eine Marktwirtschaft, d. h. eine Wirtschaft, die Waren und Dienstleistungen, die sich die Kunden im Bemühen um eine Optimierung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage beschafften, erzeuge und nicht Waren und Dienstleistungen, die von Politikern und Beamten bestimmt würden.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Kommission mit ihrem Beschluss vom 3. Dezember 2007 das Operationsprogramm (OPPI) unter Verstoß gegen die Verträge und die Charta erlassen und diesen Beschluss nicht veröffentlicht habe.

Die Kommission sei das einzige Unionsorgan, das zuständig sei, zu kontrollieren, ob staatliche Beihilfen im Einklang mit Art. 107 AEUV durchgeführt würden.

Die Kommission habe bei der Genehmigung des Operationsprogramms nicht geprüft, ob und wodurch es zu einem Marktversagen gekommen sei, welches die Voraussetzung für die Durchführung einer staatlichen Beihilfe sei. Die Kommission habe von der Tschechischen Republik auch keine Kosten-Nutzen-Analyse (cost-benefit analysis, CBA), objektiv festgelegte Indikatoren, eine Analyse der Auswirkung auf den Wettbewerb und weitere Elemente verlangt, die nach Ansicht des Klägers die Durchführung einer staatlichen Beihilfe bedingen. Der Beschluss der Kommission sei somit rechtswidrig und verstoße gegen die Aufgabe der Kommission.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Kommission vom Kläger eine Reihe von Hinweisen erhalten habe, einschließlich einer detaillierten Analyse, aus der sich die Rechtswidrigkeit der auf der Grundlage des OPPI durchgeführten Beihilfe ergebe, dass sie nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates und gemäß dem Grundsatz der dem Kläger durch die Charta der Grundrechte verbürgten ordnungsgemäßen Verwaltung gehandelt habe. Ohne Kontrollmaßnahmen eingeleitet oder weitere Nachweise verlangt zu haben, habe die Kommission es abgelehnt, sich mit den Hinweisen des Klägers zu befassen, und dies damit begründet, dass sie „*prima facie*" keinerlei Unregelmäßigkeiten in der Verwirklichung des Beihilfeprogramms OPPI sehe.

5. Mit dem fünften Klagegrund wird eine Verweigerung der Justizgewährung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) geltend gemacht.

Der Kläger habe sich mit seiner Klage auf Nichtigerklärung von drei Gruppenfreistellungsverordnungen an den Gerichtshof gewandt, weil diese gegen die Verträge und die Charta verstießen. Der Gerichtshof habe die Klage des Klägers auf Nichtigerklärung der Gruppenfreistellungsverordnungen in beiden Instanzen wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen. Grund für die Abweisung sei der Ablauf der in Art. 263 AEUV festgelegten objektiven Frist von zwei Monaten gewesen. Der Gerichtshof habe sich in keiner Weise mit der Begründetheit der Rechtssache befasst und lediglich formalistisch die Frist für die Klageerhebung angewandt. Der Kläger habe dabei argumentiert, dass das mangelnde Funktionieren des Kontrollmechanismus der Kommission erst aufgrund der Antwort der Kommission auf die Beschwerde des Klägers zutage getreten sei. Er habe in der Klage ausgeführt, dass er als den Zeitpunkt des Fristbeginns gerade die Antwort der Kommission ansehe, die es abgelehnt habe, sich mit seinem Hinweis / seiner Beschwerde im Einzelnen zu befassen.

---

## Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Sciessent/Kommission

## (Rechtssache T-123/20)

(2020/C 161/56)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Sciessent LLC (Beverly, Massachusetts, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und P. Sellar sowie V. McElwee, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1973 der Kommission vom 27. November 2019 zur Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 7 ([1]) für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen eine Rechtsnorm zur Anwendung der Verträge und Verstoß gegen die Art. 4 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ([2])

   — Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zur Genehmigung des Wirkstoffs Silber-Kupfer-Zeolith für Produktarten 2 und 7 habe die Beklagte entschieden, der Stoff könne nicht genehmigt werden, da keine ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen worden sei. Die Klägerin trägt vor, bei der Wirksamkeitsprüfung sei allerdings fälschlicherweise auf eine behandelte Ware abgestellt worden. In ihrer Bewertung der Wirksamkeit des Stoffes und ihren entsprechenden Schlussfolgerungen habe die Beklagte das einschlägige Recht falsch ausgelegt und angewandt, als sie die Wirksamkeit von Silber-Kupfer-Zeolith beurteilt habe.

2. Unzuständigkeit — Verstoß gegen Art. 290 AEUV und die Art. 4 und 19 der Verordnung Nr. 528/2012

   — Der angefochtene Beschluss nenne als Grund für die Nichtzulassung von Silber-Kupfer-Zeolith die angeblich fehlende Wirksamkeit der behandelten Ware, in der es verwendet werde. Jedoch beschränkten sich die Kriterien, auf die die Beklagte rechtmäßig habe abstellen dürfen, auf jene, die in den Art. 4 und 19 der Verordnung Nr. 528/2012 angeführt seien. Diese Kriterien beinhalteten nicht die Wirksamkeit der behandelten Ware, deren Bewertung in einem zweiten, nachfolgenden Schritt zur Zulassung von Biozidprodukten auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolge. Da die Beklagte eben genau diese Bewertung unternommen habe, um die Nichtzulassung von Silber-Kupfer-Zeolith zu begründen, und damit die ihr von der Verordnung Nr. 528/2012 delegierten Befugnisse weit überschritten habe, habe sie gegen Art. 290 der Verträge und die Art. 4 und 19 der Verordnung verstoßen.

3. Verstoß gegen eine Rechtsnorm zur Anwendung der Verträge — Grundsatz der Nichtdiskriminierung

— Der Stoff der Klägerin sei anders behandelt worden als andere für dieselben Produkttypen 2 und 7 gebrauchten Stoffe, ohne dass die Beklagte objektiv begründet habe, warum Silber-Kupfer-Zeolith anders als andere Stoffe — die für dieselben Produkttypen alle denselben Beurteilungsregeln nach der Verordnung Nr. 528/2012 (und der Richtlinie 98/8/EG ([3])) unterlegen hätten — zu behandeln sei.

4. Verstoß gegen eine Rechtsnorm zur Anwendung der Verträge — Grundsatz der Rechtssicherheit

— Die Beklagte habe einen offenen Brief an den BPC-Vorsitz gerichtet, mit dem die Auslegung und Anwendung der Regeln in der Verordnung Nr. 528/2012 zur Beurteilung der Wirksamkeit und zu behandelten Waren klargestellt werden sollten. Die Klägerin habe auf den Inhalt dieses Briefes vertraut, mit dem die klare Rechtslage bestätigt worden sei, und habe auf die Zulassung des Stoffes vertrauen dürfen. Daher verletze der angefochtene Beschluss die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.

([1]) ABl. 2019, L 307, S. 58.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).
([3]) Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. 1998, L 123, S. 1).

## Klage, eingereicht am 27. Februar 2020 — IR/Kommission

## (Rechtssache T-131/20)

(2020/C 161/57)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Kläger:* IR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die in der E-Mail vom 2. Juli 2019 des zuständigen HR-Beauftragten enthaltene Entscheidung des Generaldirektors der Europäischen Kommission für Beschäftigung, Soziales und Integration aufzuheben, mit der der Antrag des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) auf die dritte Verlängerung der Abordnung des Klägers abgelehnt wurde,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 23. Januar 2020 aufzuheben, mit der die gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts erhobene Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde,

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Unregelmäßigkeit des Vorverfahrens, das nicht zu einer ordnungsgemäßen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung vom 2. Juli 2019 durch die Anstellungsbehörde geführt habe.

2. Wesentlicher verfahrensrechtlicher Verstoß gegen Art. 38 des Statuts.

3. Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Fürsorgepflicht als Teil des Rechts auf ordnungsgemäße Verwaltung, was die Nichtberücksichtigung aller tatsächlichen Gesichtspunkte des Falles und die fehlende Begründung betrifft.

4. Verstoß gegen das in Art. 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf Schutz der Familie.

---

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2020 — NEC Oncoimmunity/EASME**

**(Rechtssache T-132/20)**

(2020/C 161/58)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* NEC Oncoimmunity A/S (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Nordby, R. Bråthen und O. Brouwer)

*Beklagte:* Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— nach Art. 263 AEUV

  — den angefochtenen Beschluss (Beschluss vom 16. Dezember 2019 über die Beendigung der Beteiligung der Klägerin am Verfahren H2020/EIC/SMEInst-2018-2020-2 hinsichtlich des MEDIVAC [850078]-Projekts) für nichtig zu erklären;

  — der Beklagten die Kosten der Klägerin und etwaiger Streithelfer aufzuerlegen;

— hilfsweise, nach Art. 272 AEUV

  — festzustellen, dass der angefochtene Beschluss gegen die vertraglichen Pflichten der Beklagten verstößt;

  — der Beklagten die Kosten der Klägerin und etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage hinsichtlich der Anträge nach Art. 263 AEUV auf drei Gründe und hinsichtlich der Anträge nach Art. 272 AEUV auf einen Grund.

1. Erster Klagegrund hinsichtlich des Antrags nach Art. 263 AEUV: Die Beklagte habe einen Rechtsfehler begangen und die in der Verordnung Nr. 1290/2013 [1] niedergelegten Förderfähigkeitskriterien für die KMU-Instrument Finanzhilfe fehlerhaft angewendet.

2. Zweiter Klagegrund hinsichtlich des Antrags nach Art. 263 AEUV: Die Beklagte habe einen Rechtsfehler begangen, da der angefochtene Beschluss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.

3. Dritter Klagegrund hinsichtlich des Antrags nach Art. 263 AEUV: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

4. Einziger Klagegrund hinsichtlich des Antrags nach Art. 272 AEUV: Der angefochtene Beschluss führe insbesondere wegen des aufgezeigten Fehlers bei der Auslegung der geltenden Vorschriften und der diskriminierenden Vorgehensweise darüber hinaus zu einer fehlerhaften Auslegung und einer Verletzung der gegenüber der Klägerin bestehenden vertraglichen Pflichten.

---

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020"(2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. 2013, L 347, S. 81).

---

## Klage, eingereicht am 27. Februar 2020 — Huhtamaki/Kommission

## (Rechtssache T-134/20)

(2020/C 161/59)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Huhtamaki Sàrl (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Struys und F. Pili)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([1]) ergangenen Beschluss der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2019 für nichtig zu erklären, mit dem der Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten nach dieser Verordnung zurückgewiesen wurde;

— der Europäischen Kommission aufzugeben, der Klägerin Zugang zu den nicht vertraulichen Fassungen des Dokuments, in dem die Steuervorbescheid-Adressaten aufgeführt sind und das Luxemburg am 22. Dezember 2014 in Beantwortung des Schreibens der Kommission vom 19. Juni 2013 vorgelegt hat und im 4. Erwägungsgrund des Beschlusses der Kommission vom 7. März 2019 über die Eröffnung einer förmlichen Prüfung in der staatlichen Beihilfesache SA.50400 (2019/NN-2) — Luxemburg — Etwaige staatliche Beihilfe genannt wird, und den Steuervorbescheiden zu gewähren, die von der luxemburgischen Steuerverwaltung erlassen wurden und von der Europäischen Kommission in den Erwägungsgründen 4 und 7 des genannten Beschlusses der Kommission vom 7. März 2019 genannt werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.-

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die von der Rechtsprechung aufgestellte allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung auf den Antrag der Klägerin auf Zugang zu den angeforderten Dokumenten anwendbar sei.

2. Wenn man annehme, dass die Vermutung der Nichtverbreitung im vorliegenden Fall anwendbar sei (was nicht zutreffe), würde das Fehlen eines möglichen Schadens für die durch Art. 4 Abs. 2 erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützten Interessen diese Vermutung widerlegen (erster Teil des zweiten Klagegrundes). Des Weiteren macht die Klägerin geltend, dass diese Vermutung in jedem Fall widerlegt würde, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente bestehe (zweiter Teil des zweiten Klagegrundes).

3. Die Kommission habe gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV und gegen das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerin auf ordnungsgemäße Verwaltung verstoßen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

## Klage, eingereicht am 28. Februar 2020 — Vulkano Research and Development/EUIPO — Ega (EGA Master)

**(Rechtssache T-135/20)**

(2020/C 161/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Vulkano Research and Development, SL (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Wellens und C. Schellekens)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ega sp. z o.o. sp.k. (Starogard Gdański, Polen)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „EGA Master“ — Unionsmarke Nr. 5 835 558.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2019 in der Sache R 1038/2018-1.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, mit Ausnahme der Feststellung, dass die angegriffene Unionsmarke für die Waren „Unedle Metalle und deren Legierungen“ der Klasse 6 aufrecht zu erhalten ist;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Offenkundig mangelhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung.

**Klage, eingereicht am 2. März 2020 — Ardex/EUIPO — Chen (ArtiX PAINTS)**

**(Rechtssache T-136/20)**

(2020/C 161/61)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Ardex GmbH (Witten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Becker)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Lian Chen (Seseña Nuevo, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke ArtiX PAINTS — Anmeldung Nr. 16 825 614

*Verfahren vor dem EUIPO*: Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. November 2019 in der Sache R 2503/2018-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO sowie der anderen Partei die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

— Verletzung der Verfahrensvorschriften aus Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/626 der Kommission;

— Verletzung der Verfahrensvorschriften aus Art. 7 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;

— Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs;

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission**

**(Rechtssache T-139/20)**

(2020/C 161/62)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Applia — Home Appliance Europe (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Desmedt, L. Salernitano und K. Olsthoorn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Rechtsakt in folgenden Teilen für nichtig zu erklären: (i) Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b von Anhang VI, soweit es in diesen Bestimmungen heißt, dass „diese Werte … für die Zwecke des Nachprüfungsverfahrens nach Anhang IX als die angegebenen Werte [gelten]"; (ii) Nr. 2 Buchst. a von Anhang IX, soweit es darin heißt, dass „angegebene Werte" den „Werte[n] in der technischen Dokumentation" entsprechen; (iii) Nr. 2 Buchst. b von Anhang IX;

— die „Prüftoleranzen" betreffende Tabelle 9 von Anhang IX, soweit sie die Parameter enthält, die in Anhang VI enthalten sind und nicht in Anhang V aufgelistet sind, nämlich: „EW, full, EW,½, EW,¼, EWD, full, EWD,½" und „WW, full, WW,½ WW,¼, WWD, full, WWD,½";

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission ([1]).

Zur Stützung ihrer Klage macht sie zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Art. 3, 12 und 16 der Rahmenverordnung ([2]), und die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie widersprüchliche Anforderungen aufgestellt habe in Bezug auf die technische Dokumentation, die die Lieferanten in die Datenbank hochladen müssten, und auf das Nachprüfungsverfahren, das die Marktaufsichtsbehörden durchzuführen berechtigt seien.

2. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung, da er keinen klaren und eindeutigen rechtlichen Rahmen festlege, wodurch es den Lieferanten unmöglich sei, ihre Pflichten, was die in der technischen Dokumentation bereitzustellenden Daten anbelange, und das anwendbare Nachprüfungsverfahren zur Beurteilung der Richtigkeit der Daten zu bestimmen.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission (ABl. 2019, L 315, S. 29).

([2]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. 2017, L 198, S. 1).

## Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission

**(Rechtssache T-140/20)**

(2020/C 161/63)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Applia — Home Appliance Europe (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Desmedt, L. Salernitano und K. Olsthoorn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Rechtsakt in folgenden Teilen für nichtig zu erklären: (i) Abs. 1 Nr. 42 von Anhang I, der die Definition des „angegebenen Werts" enthält, (ii) Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a von Anhang IX, soweit es darin heißt, dass „angegebene Werte" den „Werte[n] in der technischen Dokumentation" entsprechen, und (iii) Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b von Anhang IX;

— Tabelle 9 („Prüftoleranzen“) von Anhang IX in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem sie Parameter enthält, die in Anhang VI enthalten und nicht in Anhang V aufgeführt sind, nämlich: „Gesamt-Netzspannungslichtausbeute ηTM“, „Lichtstromerhalt (für FL und HID)“, „Lebensdauerfaktor (für FL und HID)“ und „Spektraler Farbanteil“;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission ([1]).

Zur Stützung ihrer Klage macht sie zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Art. 3, 12 und 16 der Rahmenverordnung ([2]), und die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie widersprüchliche Anforderungen aufgestellt habe in Bezug auf die technische Dokumentation, die die Lieferanten in die Datenbank hochladen müssten, und auf das Nachprüfungsverfahren, das die Marktaufsichtsbehörden durchzuführen berechtigt seien.

2. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung, da er keinen klaren und eindeutigen rechtlichen Rahmen festlege, wodurch es den Lieferanten unmöglich sei, ihre Pflichten, was die in der technischen Dokumentation bereitzustellenden Daten anbelange, und das anwendbare Nachprüfungsverfahren zur Beurteilung der Richtigkeit der Daten zu bestimmen.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission (ABl. 2019, L 315, S. 68).

([2]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. 2017, L 198, S. 1).

## Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission

**(Rechtssache T-141/20)**

(2020/C 161/64)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Applia — Home Appliance Europe (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Desmedt, L. Salernitano und K. Olsthoorn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Rechtsakt in folgenden Teilen für nichtig zu erklären: (i) Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a von Anhang IX, soweit es darin heißt, dass „angegebene Werte“ den „Werte[n] in der technischen Dokumentation“ entsprechen, und (iii) Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b von Anhang IX;

— Tabelle 8 („Prüftoleranzen für gemessene Parameter“) von Anhang IX in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem sie Parameter enthält, die in Anhang VI enthalten und nicht in Anhang V aufgeführt sind, nämlich: „$E_{16}$, $E_{32}$“ und „$E_{aux}$“;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission ([1]).

Zur Stützung ihrer Klage macht sie zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Art. 3, 12 und 16 der Rahmenverordnung ([2]), und die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie widersprüchliche Anforderungen aufgestellt habe in Bezug auf die technische Dokumentation, die die Lieferanten in die Datenbank hochladen müssten, und auf das Nachprüfungsverfahren, das die Marktaufsichtsbehörden durchzuführen berechtigt seien.

2. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung, da er keinen klaren und eindeutigen rechtlichen Rahmen festlege, wodurch es den Lieferanten unmöglich sei, ihre Pflichten, was die in der technischen Dokumentation bereitzustellenden Daten anbelange, und das anwendbare Nachprüfungsverfahren zur Beurteilung der Richtigkeit der Daten zu bestimmen.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission (ABl. 2019, L 315, S. 102).

([2]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. 2017, L 198, S. 1).

## Klage, eingereicht am 26. Februar 2020 — Applia/Kommission

**(Rechtssache T-142/20)**

(2020/C 161/65)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Applia — Home Appliance Europe (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Desmedt, L. Salernitano und K. Olsthoorn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Rechtsakt in folgenden Teilen für nichtig zu erklären: (i) Nr. 1 Buchst. b von Anhang VI, soweit darin vorgesehen ist, dass „diese Werte … für die Zwecke des Nachprüfungsverfahrens nach Anhang IX als die angegebenen Werte [gelten]", (ii) Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a von Anhang IX, soweit es darin heißt, dass „angegebene Werte" den „Werte[n] in der technischen Dokumentation" entsprechen, und (iii) Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b von Anhang IX;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission ([1]).

Zur Stützung ihrer Klage macht sie zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Art. 3, 12 und 16 der Rahmenverordnung ([2]), und die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie widersprüchliche Anforderungen aufgestellt habe in Bezug auf die technische Dokumentation, die die Lieferanten in die Datenbank hochladen müssten, und auf das Nachprüfungsverfahren, das die Marktaufsichtsbehörden durchzuführen berechtigt seien.

2. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung, da er keinen klaren und eindeutigen rechtlichen Rahmen festlege, wodurch es den Lieferanten unmöglich sei, ihre Pflichten, was die in der technischen Dokumentation bereitzustellenden Daten anbelange, und das anwendbare Nachprüfungsverfahren zur Beurteilung der Richtigkeit der Daten zu bestimmen.

(1) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission (ABl. 2019, L 315, S. 134).

(2) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. 2017, L 198, S. 1).

## Klage, eingereicht am 5. März 2020 — Guangxi Xin Fu Yuan/Kommission

**(Rechtssache T-144/20)**

(2020/C 161/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Guangxi Xin Fu Yuan Co. Ltd (Bobai, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cornelis und T. Zuber)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2131 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen Art. 13 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 10 und 11 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden: Grundverordnung) sowie den Art. 6.1, 6.2 und 12.1 des Antidumping-Übereinkommens der WTO, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, dass sie die Klägerin nicht in die abschließende Liste der Exporteure in der Verordnung aufgenommen habe, mit der eine Antiumgehungsuntersuchung eingeleitet worden sei, und anschließend den Umfang der Untersuchung ausgeweitet habe, damit er auch die Klägerin umfasse.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe über keine Rechtsgrundlage verfügt, um die Klägerin in die angefochtene Verordnung aufzunehmen, da Art. 13 Abs. 3 der Grundverordnung die Verhängung von Antiumgehungsmaßnahmen, die auf ein bloßes Umgehungsrisiko gestützt seien, nicht erfasse und darüber hinaus die vorherige Registrierung aller darunter fallenden Importe verlange. Des Weiteren sei die Begründung, die die Kommission gegeben habe, unlogisch und unsubstantiiert und lasse wesentliche Beweise außer Acht und stelle daher einen offensichtlichen Beurteilungsfehler dar.

3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, dass sie ihren endgültigen Beschluss auf zwei neue tatsächliche Gesichtspunkte gestützt habe, zu denen die Klägerin während der Überprüfung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE